

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Ambreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 1,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die Tarifsergebnisse der deutschen Buchdrucker. I.	721	Lohnbewegungen. Streiks und Aussperrungen	732
Gesetzgebung und Verwaltung. Internationales Arbeiterschutzes	724	Gewerbegerichtliches. Definition des Begriffes: „Maßregelung“	732
Statistik und Volkswirtschaft. Die Verteuerung der Lebensmittel der deutschen Arbeiter. I.	726	Polizei und Justiz. Militärische Exekutivde. — Ungültigerklärung eines Arbeiterschutzes in New York	732
— Die Einwanderung chinesischer Arbeiter nach den Vereinigten Staaten.	726	Genossenschaftliches. Tarifamt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine	733
Arbeitervbewegung. Internationales. — Aus den deutschen Gewerkschaften.	731	Anderer Organisationen. Sirich Dunersche Marodeure. — Aus der deutschen Privatbeamtenbewegung	733
		Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung	736

### Die Tarifsergebnisse der deutschen Buchdrucker.

I.

Die Ergebnisse der diesjährigen Tarifberatung im Buchdruckgewerbe sind bereits Gegenstand leidenschaftlicher Erörterungen geworden. Zahlreiche Versammlungen von Verbandsmitgliedern sind von denselben nicht befriedigt und haben in ihrer Mißstimmung zum Teil ablehnende Beschlüsse gefaßt, zum Teil auch eine Erneuerung der Beratungen verlangt, so in Berlin, Gau Mittelrhein, Karlsruhe, Straßburg, Bielefeld, Düsseldorf, Königsberg usw. Zustimmung Beschlüsse wurden in Breslau, Dresden, Altenburg, Bayreuth, Burg, Hamburg-Altona, Leipzig, Bremen usw. gefaßt. Von einzelnen Orten wird die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages verlangt.

Der Verbandsvorstand veröffentlicht im „Norr.“, Nr. 121, an der Spitze einen Aufruf an die Verbandsmitglieder, in dem die Aufrechterhaltung des Vereinstypen als Ehrenpflicht der Organisation, aber auch als notwendig für die Wahrnehmung der Interessen der Gehilfen und für die dauernde Erhaltung der Tarifgemeinschaft bezeichnet wird. Die schädliche Beurteilung und Ablehnung der Abmachungen könne an den rechtsgültig abgeschlossenen Verträgen nichts mehr ändern. Ohne Preisgabe der tariflichen Vereinbarungen selbst und ohne das Risiko tiefgreifendster Verwickelungen für das Gewerbe und die Organisation mit unabsehbaren Folgen bestehe keine Möglichkeit, eine Abänderung herbeizuführen.

In solcher Situation ist es für den Außenseherden doppelt verantwortungsvoll, öffentlich zu diesem Widerstreit der Meinungen Stellung zu nehmen, und doppelte Pflicht, sich der möglichen Zurückhaltung mit dem eigenen Urteil, in der Berichterstattung dagegen der peinlichsten Sachlichkeit zu befleißigen. Leider hat die Tagespresse unserer Arbeiterbewegung sich nicht durchweg in diesem Rahmen gehalten, und besonders einige der führenden Organe der Partei, die

„Leipziger Volkszeitung“ und der „Vorwärts“, haben weit mehr zur Aufregung der Buchdrucker, als zur ruhigen Klärung der Sachlage beigetragen. Obwohl die eingehenden Tarifsergebnisse erst am 9. Oktober im „Norr.“ veröffentlicht werden konnten, war die „Leipziger Volkszeitung“ bereits am 6. Oktober mit ihrem Urteil fertig, daß die Zugeständnisse in Anbetracht der gegenwärtigen und künftigen Lebensmittelverteuerung kein Äquivalent für eine fünfjährige Wartezeit seien, und daß es begreiflich sei, wenn die bürgerliche Presse, mit Ausnahme der stocreaktionären Blätter, auf den abemals sanktionierten Tarif ein Loblied singt. Der „Vorwärts“ hatte wenigstens sein Urteil bis nach völligem Bekanntwerden des neuen Tarifvertrages verschoben; dann aber brachte er einen scharfen Vorstoß gegen den letzteren, indem er an den neuen Errungenschaften kein gutes Haar ließ, dagegen die Bedenken gegen einzelne der Abmachungen in maßloser Weise übertrieb.

Man sollte meinen, wenn der „Vorwärts“ so gründlich die Tarifsergebnisse be- und beurteilt, wie in seiner Nr. 237, daß er dann wenigstens auch diese Ergebnisse sachlich dargestellt oder durch Wiedergabe des vollen Wortlautes der Abmachungen den Lesern selbst die Möglichkeit geboten hätte, sich streng sachlich zu informieren. Das vernichtende Urteil des „Vorwärts“ basiert indes gerade auf seiner lüdenhaften Berichterstattung, so daß bei der Masse seiner Leser künstlich der Eindruck erweckt wird, als hätten die Gehilfenvertreter im Verein mit den Unternehmervertretern die ungeheuerlichsten Dinge beschlossen, so in bezug auf die Akkordarbeit und Leistungsklausel für Maschinen-seher, auf den tariflichen Organisationszwang und auf die Schadensersatzpflicht der Organisation.

Der „Vorwärts“ teilt nicht mit, daß das Berechnen an Sehmashinen nur für den Satz von Tageszeitungen gilt, für Werksatz dagegen ausgeschlossen ist, und daß die für die verschiedenen Maschinen geltenden Mindestleistungen sich nur auf

Generalversammlung findet in Magdeburg statt. Zum nächsten Gewerkschaftscongreß werden Dupont und Böhnig-Berlin als Delegierte gewählt. Damit sind die Verhandlungen der Generalversammlung erledigt.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Tarif- und Lohnbewegungen.

Die Tarifverhandlungen im Buchdruckgewerbe sind nunmehr zu Ende geführt worden. Der Tarif ist auf weitere fünf Jahre (vom 1. Januar 1907 bis zum 31. Dezember 1911) abgeschlossen worden. Die Lohnfrage wurde dahin geregelt, daß zunächst „im Berechnen“ (Altkordsystem) sämtliche Positionen um 10 Proz. erhöht werden. Das Minimum des gewissen Geldes (Zeitlohn) wurde durchschnittlich um 10 Proz. erhöht. Es beträgt für Buchdruckergehilfen bis zum Alter von 21 Jahren wöchentlich 23 Mk., von 21 bis 24 Jahren 24 Mk. und für über 24 Jahren 25 Mk. pro Woche. Die entsprechenden Positionen des alten Tarifes waren: 21,50 Mk., 22,00 Mk. und 22,50 Mk. Die zehnprozentige Lohnerhöhung ist allen Gehilfen zu gewähren, die bisher 3 Mk. über Minimum bezogen haben. Hierzu kommen wie bisher die Lokalzuschläge. Die Arbeitszeit bleibt wie bisher eine neunstündige, ausgenommen an Zahltagen, an denen sie  $8\frac{1}{2}$  Stunden beträgt.

Das Bezeichnende an dem diesmaligen Tarifabschluß ist, daß für die Folge die Organisationen als solche zu einander in ein Vertragsverhältnis treten. Der zu diesem Zwecke abgeschlossene Vertrag spricht in § 1 als Zweck aus die Hebung des Buchdruckgewerbes, die Durchführung und Respektierung der tariflichen Rechte und Pflichten und die Erledigung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten. Es werden ferner Bestimmungen getroffen über die Einteilung des Tarifgebietes, die Ueberwachung des Lehrlingswesens, das Vorgehen gegen die Schmutzkonkurrenz usw. Von besonderer Bedeutung ist der § 4, der die Mitglieder der Unternehmerorganisation verpflichtet, nur Mitglieder des Buchdruckerverbandes einzustellen und andererseits die entsprechende Verpflichtung den Mitgliedern des Buchdruckerverbandes auferlegt, nur bei Mitgliedern der Unternehmerorganisation tätig zu werden. Hier bleibt indessen eine Uebergangszeit bestehen und hat das Tarifamt Uebergangsbestimmungen zu treffen. Die Dauer dieses Vertrages ist auf zehn Jahre festgesetzt, jedoch mit der Maßgabe, daß der Tarif nach Ablauf von fünf Jahren einer Revision unterzogen werden soll. — Unter besonderen „Beschlüssen und Resolutionen“ wäre noch zu erwähnen, daß die Prinzipalvertreter in einer solchen Erklärung die Prinzipale für verpflichtet halten, an der Unterstützung der Arbeitslosen teilzunehmen. Die Gehilfenvertreter haben diesen Standpunkt der Prinzipalvertreter akzeptiert unter Wahrung der Selbständigkeit der Verbandsklassen.

Die allgemeine Lohnbewegung der Bergarbeiter ist in ein neues Stadium getreten. Die Siebenerkommission hat am 5. Oktober beschlossen, für alle deutschen Bergreviere eine 15 prozentige Lohnerhöhung für alle über oder unter Tage beschäftigten Arbeiter zu fordern. Die Forderungen sind im Ruhrrevier am 11. Oktober den bergbaulichen Unternehmern bzw. Organisationen zugestellt worden. Die Lohnerhöhung soll dem Stand der

Löhne in den letzten drei Monaten entsprechen. Ebenfalls wird gefordert, daß die Löhne im Bedinge besser geregelt werden. Eine besondere Forderung verlangt die Aufhebung des zwischen den Werken vereinbarten Sperrsystems, durch das den Arbeitern faktisch die Freizügigkeit entzogen worden ist.

## Kartelle und Sekretariate.

### Aus den Kartellen.

Das Gewerkschaftskartell in Magdeburg nahm am 4. Oktober Stellung gegen eine von dortigen Konsumvereinsbädern betriebene Organisationszersplitterung. Einige dieser Verbandsgenossen sahen seit längerer Zeit ihre Aufgabe mehr in gewohnheitsmäßiger Stänkerei, als in gewerkschaftlicher Mitarbeit. Es wurde schließlich notwendig, zwei dieser Mitglieder aus dem Verbande auszuschließen, die besonders gegen den Konsumvereinen abgeschlossenen Bädetarif Opposition machten und im übrigen durch ihr Verhalten den Verband schädigten. Auf Betreiben der Ausschlossenen wurde eine Sonderorganisation der Konsumvereinsbäder ins Leben gerufen mit ihrem Sitz in Magdeburg. Die Magdeburger Sonderbündelei hat nunmehr den Anschluß an das Kartell nachgesucht, worüber in erwähnter Kartellsitzung verhandelt wurde. Der Referent Möhlinger, Sekretär des Kartells, wies nach, daß sämtliche Einwände der Abgesplitterten gegen den Bädeerverband gänzlich unberechtigt sind, wie ein vom Kartell eingesetztes Schiedsgericht festgestellt habe. Folgende Resolution fand Annahme:

Die Versammlung erklärt: Der Antrag des neugegründeten Zentralverbandes der in den Konsumvereinen beschäftigten Bäder auf Anschluß an das Gewerkschaftskartell wird abgewiesen. Das Gewerkschaftskartell betrachtet die Gründung des neuen Verbandes, der seinen Sitz in Magdeburg hat, als eine überflüssige und verwerfliche Zersplitterungsarbeit. Zu der Gründung des neuen Verbandes war um so weniger Anlaß vorhanden, als die bestehende Bädeervereinigung die Interessen der in den Konsumvereinen beschäftigten Bäder weitgehendst gewahrt hat. Dies beweist der abgeschlossene Tarifvertrag, welcher den in Konsumvereinen beschäftigten Bädem weit günstigere Arbeits- und Lohnverhältnisse verschaffte, als die privaten Klein- und Mittelbetriebe zurzeit noch besitzen. Der Gründung des neuen Verbandes lagen innere Streitigkeiten zugrunde, die im Rahmen der alten Organisation ausgefochten werden mußten, einen ehrlich denkenden Arbeiter aber nicht zum Anschluß an eine Zersplitterungsorganisation veranlassen konnten. Zudem wurde durch die Unterjochung eines unparteiischen Schiedsgerichts bewiesen, daß die Ursachen der Streitigkeiten, Angriffe gegen den Vorstand des alten Verbandes, jeder Grundlage entbehren.

Wenn die neue Organisation den Bädetarif als unwürdig und als Fessel bezeichnet, so entspricht diese Behauptung nicht den Tatsachen und ist nur als eine leere Redensart zu betrachten. Durch die Gründung des neuen Verbandes haben sich die daran beteiligten Bäder außerhalb des Tarifabschlusses gestellt. Die Versammlung erwartet von der Verwaltung des Konsumvereins, daß sie nur tariftreue Gehülften beschäftigt. —

Das Magdeburger Kartell hat mit dieser Resolution den Sonderbündlern die gebührende Antwort erteilt. Wir für unseren Teil fügen dem hinzu, daß es ausgeschlossen ist, daß eine Sonderorganisation der in den Konsumvereinen beschäftigten Bädereiarbeiter jemals innerhalb unserer Gewerkschaften anerkannt werden kann. Derartige Zersplitterungsversuche gegen den Bädeerverband, der seit Jahren erfolgreich zur Hebung der Lage der Bädereiarbeiter sich betätigt, müssen allerorts entschieden zurückgewiesen werden.

schädigte angehört, nur eine Summe fordern könne, die dem verdienten Lohn während der Kündigungsfrist des Betreffenden entspricht, mindestens jedoch in Höhe eines Wochenlohnes, und daß auch dieser Anspruch abhängig gemacht wird von einer erneuten Entscheidung der tariflichen Instanzen, daß ein Kontraktbruch oder eine Maßregelung vorliege.

Erst eine solche sachliche Darlegung der Tarifabmachungen setzt den Leser in den Stand, zu entscheiden, ob die vom „Vorwärts“ daraus gezogenen Schlussfolgerungen zwingender Natur sind. Man kann sicher recht große Bedenken gegen diese Tarifabmachungen haben, aber dann muß man sie auch in ihrem wirklichen Sinn darstellen, oder, wenn man dazu nicht fähig ist, sie im Wortlaut wiedergeben. Auf beides verzichtet der „Vorwärts“ und verurteilt trotzdem die Abmachungen ganz ungeniert in Bausch und Bogen.

Wenn die Parteipresse ihre Aufgabe darin erblickt, die Gewerkschaftsmitglieder gegen ihre Vertreter aufzuregen und scharf zu machen und einer Gewerkschaft in kritischer Situation die möglichen Schwierigkeiten zu machen, so hat der „Vorwärts“ darin sicher den Rekord erreicht. Wir meinen indes, daß dies nicht Aufgabe der Parteipresse sein kann, sondern daß die letztere sich in solchen Situationen mit ihrem Urteil möglichst zurückhalten und die Beurteilung der in Frage kommenden Mitgliedschaften selbst überlassen muß, daß sie aber bei Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder in erster Linie sachlich klären und zu ruhiger Prüfung und Abwägung mahnen und eingreifen soll. Oder wer soll die Gehülfschaft aus dem Dilemma herausführen, welches die durch die zersetzende Kritik von außen geförderte Ablehnung des Tarifwerks herbeiführen muß? Will der „Vorwärts“ oder die ihn stundierenden Parteiblätter etwa die Verantwortung dafür übernehmen, daß der durch eine künstlich gesteigerte Tarifopposition veranlaßte Kampf unter allen Umständen glücklich durchgeführt wird? Gewiß, wir zweifeln nicht daran, daß der Buchdruckerverband in den namhaftesten Städten bei einem solchen Kampfe weit mehr herausgeschlagen könnte, als der Tarif gebracht hat. Aber dieser Kampf würde zugleich den tariflichen Zusammenschluß der Unternehmer zerstören und die hierdurch erreichten Arbeitsbedingungen in kleineren Druckorten gefährden. Das Tarifwerk eines vollen Jahrzehnts würde dadurch vernichtet werden und Einbußen an bereits Errungenem eintreten, die schwerlich durch die weiteren Erfolge einiger Großstädte ausgeglichen würden. Ob ein solcher Kampf kalten Blutes auf der ganzen Linie aufgenommen werden kann, darüber kann nur die Organisation der Buchdrucker selbst entscheiden, und vor allem diejenigen ihrer verantwortlichen Instanzen, die instande sind, die Lage des gesamten Gewerbes zu überblicken und alle Chancen abzuwägen. Die Redaktion eines Parteiblattes aber, die einer Gewerkschaft in solch kritischer Situation dazwischen fährt, die die Glut der Opposition zum hellen Feuer ansacht, das die ganze Organisation gefährden kann, handelt geradezu unverantwortlich! Es ist dies dasselbe Treiben, welches einige unserer Parteiblätter in den letzten Stadien des Ruhrkohlengräberstreiks beliebten, und das damals vom Bergarbeiterverband in der entschiedensten Weise zurückgewiesen werden mußte. Das muß auch heute geschehen, wenn Parteiorgane, die von keinerlei Verantwortung beschwert sind, zur Verschärfung der Gegensätze in der Buchdrucker-

organisation beitragen. Wenn die Buchdrucker selbst gegen die Tarifsergebnisse Stellung nehmen, so ist dies ihr gutes Recht, das ihnen niemand streitig machen wird. Es ist aber nicht Sache der Parteipresse, sich zur Fanfare solcher Meinungsverschiedenheiten innerhalb eines Verbandes zu machen.

Wir werden in einem weiteren Artikel, den wir für die nächste Nr. des „Corr.-Bl.“ zurückstellen, unsere Stellung zu den Tarifsergebnissen sachlich präzisieren. Für heute gestatten wir uns nur einige Bemerkungen zu dem Einführungsartikel des „Korrespondent“ in Nr. 118, den dieser der Wiedergabe des Beschlußprotokolls der Tarifberatungen vorausschickte. Der „Korrespondent“ schreibt:

„Wer den Spuren der tarifgemeinschaftlichen Entwicklung im Buchdruckgewerbe folgt und sich ihre Wirkung namentlich in dem letzten Jahrzehnt vergegenwärtigt, dem ist ersichtlich, daß die Tarifgemeinschaft einmal in der Breite zunimmt und andererseits in der Tiefe immer höheren Formen zustrebt und nicht ein, sondern das ausschlaggebende gewerbliche Gesetz geworden ist. Auf dem Prinzip des Friedens aufgebaut, müssen naturgemäß die tarifgemeinschaftlichen Pfade in das Reich wirtschaftlich-konstitutioneller Verhältnisse führen, deren Träger wiederum auf die Dauer nicht eine verschwommene Allgemeinheit, sondern nur die beruflichen Organisationen sein können. Aber es mußte ein langer und beschwerlicher Weg zurückgelegt werden, ehe wir an dieses Ziel kommen konnten. Heute kann jedoch ohne Ueberhebung gesagt werden, daß die deutschen Buchdrucker dem Wirtschaftsleben gezeigt, wohin eine konsequent und logisch geleistete Arbeit führt, und daß nicht eine slavische Form, sondern der Sinn, der Geist, das Wesen einer Sache das Entscheidende ist. Und weil es mit der Tarifgemeinschaft an dem ist, konnte sie zum Bannerträger einer gewerblichen Friedensära werden, immer mehr den einigenden Momenten den Vorrang sichern und aus einer Politik des Waffentillstandes eine Politik der Verständigung machen. Das drückt sowohl der neue Tarifvertrag, wie der Organisationsvertrag aus, beides Errungenen zielbewußten Arbeitens.“

Die Diplomatie der Friedensschlüsse ist reich an Phraseologien, um bei passenden Gelegenheiten mit einigen unpassenden Worten vorbeizukommen. In einer bei Abschluß der Tarifberatungen gehaltenen Rede würden die obenangeführten Erklärungen auch nicht weiter auffallen, weil man dem Austausch von Höflichkeiten keinerlei verbindliche Wirkung beimißt. In einer Begründung des Tarifwerkes von gewerkschaftlicher Seite müssen solche Sätze befremden, da sie nur zu leicht im Sinne einer programmatischen Erklärung mißverstanden werden können.

Auch der Buchdrucker-Verband ist in erster Linie eine Kampforganisation, die die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im bewußten Gegensatz zu den Interessen der Buchdruckereibesitzer unter allen Umständen, wenn es sein muß, auch im Wege des Kampfes durchzusetzen bestrebt ist. Den Frieden zum obersten Prinzip zu machen und den Kampf prinzipiell auszuschalten, das wird und kann sein Wille nicht sein, weil die Verbesserung der Arbeitsbedingungen nur auf seiner Stärke und Kampfbereitschaft beruht. Eben deshalb ist es auch eine irreführende Phraseologie, zu be-

die Ausbildung des Handsetzers an der Setzmaschine beziehen. Nach § 3 der Bestimmungen für Maschinensetzer beträgt die Lehrzeit 13 Wochen, während welcher Dauer dem Setzer das ortsübliche Minimum zu zahlen ist. Nach Ablauf dieser 13 Wochen hat er bereits Anspruch auf das um 25—30 Proz. höhere Maschinensetzer-Lohnminimum, sobald seine Mindestleistung an der Linotype 6000, Monoline 5000, an dem Typograph 4200 Buchstaben pro Stunde beträgt. Erreicht er diese Mindestleistung nicht, so kann die Lehrzeit um 6 Wochen verlängert und der Zuschlag von 25—30 Proz. um 10 Proz. während dieser Dauer herabgesetzt werden. Erzielt der Setzer auch nach Ablauf dieser Frist die vorgesehene Fertigkeit nicht, so kann der Arbeitgeber auf seine Weiterbeschäftigung als Maschinensetzer verzichten und ihn als Handsetzer beschäftigen und entlohnen. Dies der wirkliche Sachverhalt. Daraus geht klar hervor, daß die Mindestleistung nur für die Dauer der Ausbildungsperiode Bezug hat. Will der Unternehmer einen Maschinensetzer nach Ablauf der verlängerten Lehrzeit trotz dauernder Minderleistung an der Maschine beschäftigen, so hat er ihm gleichwohl das Maschinensetzer-Minimum zu zahlen. Ob der als Mindestleistung vorgeschriebene Ausbildungsgrad an sich zu hoch gegriffen ist, vermögen wir nicht zu entscheiden. Gegen die Höhe dieser Mindestleistung hat jedoch auch der „Vorwärts“ nichts eingewendet.

Der tarifliche Organisationszwang ist in dem zwischen der Prinzipals- und der Gehilfenorganisation abgeschlossenen besonderen Vertrage festgelegt. Er verpflichtet (§ 4)

- a) die Mitglieder des Prinzipalsvereins, nur solche Gehilfen einzustellen, die dem Verbandsangehören,
- b) sowie die Verbandsmitglieder, nur in solchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inhaber der Prinzipalsorganisation angehören.

Damit ist zunächst ausgesprochen, daß es sich nur um künftig abzuschließende Arbeitsverträge handelt, daß also die bereits bestehenden Arbeitsverträge dadurch nicht berührt werden. Ausdrücklich ist ferner bestimmt, daß auch auf Gehilfen über 50 Jahre ein Organisationszwang nicht ausgeübt werden soll und daß die Aufsaugung der zwischen Gehilfen und Prinzipalen bestehenden gemeinsamen Klassen von weiterer Verständigung der beiden Organisationen abhängig gemacht werden soll. Vor allem ist aber im gleichen Paragraphen, der diesen künftigen Organisationszwang statuiert, dem Tarifamt die Entscheidung anheimgegeben, „auch andere organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in die Vertragsgemeinschaft aufzunehmen, sofern sie den Tendenzen des Vertrages entsprechen“. Endlich hat das Tarifamt selbst für die unter a) und b) erwähnten bindenden Verpflichtungen Uebergangsbestimmungen zur Erleichterung ihrer Durchführung zu beschließen.

Von alledem erwähnt der „Vorwärts“ kein Wort, obwohl er in der schneidendsten Schärfe gegen diesen Organisationszwang polemisiert, die Verlegenheiten künstlich auftürmt und sogar über die Zumutung an die Parteidruckereien, der Unternehmerorganisation beizutreten, widrigenfalls sie für Verbandsmitglieder gesperrt würden, höhnt. Daß die Parteidruckereien bereits einer Vereinigung,

der Partei, angehören oder auch noch eine engere Betriebsvereinigung bilden können, um als solche auf den Boden der Tarifgemeinschaft zu treten, — von dieser naheliegenden Verständigung braucht der „Vorwärts“ seinen Lesern nichts zu verraten.

Nach dieser von Sachlichkeit weit entfernten Methode des „Vorwärts“ kann es nicht befremden, daß er auch die Abmachungen über die Haftung der Organisationen maßlos übertreibt. Er citiert nur den einen Satz:

„Der Verein, dem der Schädiger angehört, haftet dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens insoweit, als sein beteiligtes Mitglied dazu gesetzlich verpflichtet ist.“

Daraus folgert der „Vorwärts“, daß die Organisationen gegenseitig haftbar seien für den Schaden, den ihre Mitglieder einander verursachen, und erklärt: Der Taff Vale-Entscheid redivivus!

Was besagt nun aber der Organisationsvertrag? Die Haftung gilt lediglich für die Durchführung der Entscheidungen der Schiedsinstanzen, über die es in § 5 heißt:

„Die Entscheidungen der Schiedsgerichte und des Tarifamtes, welche in Gemäßheit ihrer Geschäftsordnungen gefällt werden, sind für die Mitglieder der Vereine rechtsverbindlich. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte in diesen Fällen ist nur im Einverständnis beider Vereine zulässig, während sie in den übrigen Fällen unbedingt zulässig ist. Für Anerkennung der Urteile dieser Schiedsinstanzen hat der Verein, dessen Mitglied der Verurteilte ist, zu haften. Beide Vereine stehen für die Erfüllung der nach diesem Vertrage und dem Tarife ihren Mitgliedern obliegenden Verbindlichkeiten selbstschuldnerisch ein, soweit dies im Einzelfalle von dem Vereine gefordert wird, dem der Beschädigte angehört. Der Verein, dem der Schädiger angehört, haftet dem Geschädigten für Ersatz des ihm entstandenen Schadens insoweit, als sein beteiligtes Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist. Mitglieder beider Vereine, die eine ihnen durch die tariflichen Organe auferlegte Verpflichtung zum Schadenersatz nicht erfüllen, verlieren außerdem ihre tariflichen Rechte. Ueber den Verlust und die Wiedererlangung dieser Rechte entscheidet das Tarifamt nach Anhörung der Hauptvorstände der beiden Vereine. Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Mitgliedern statutarisch die Verpflichtung aufzuerlegen, den Tarif und den Tarifvertrag einzuhalten, und sie sind verpflichtet, nicht tariftreue Mitglieder auszuschließen. Die Dauer des Ausschlusses soll die vom Tarifamt im Einzelnen festgesetzte Zeit nicht überschreiten. — Die unabhängige Stellung der Tariforgane wird gewährleistet.“

Klar und deutlich besagt diese Vereinbarung, daß die Haftung beschränkt bleibt auf diejenigen Vertragswidrigkeiten von Prinzipalen oder Gehilfen, die sich gegen die rechtsverbindliche Anerkennung der Entscheidungen des Tarifamtes oder Schiedsgerichts richten, — nicht gegen jeden Kontraktbruch sogleich. Der Verein haftet ferner nur, wenn der Verurteilte sich der Schadenersatzpflicht entzieht. Ueber den Umfang dieser Haftung besagt eine besondere, diesem Paragraph beigefügte Vereinbarung, über die sich der „Vorwärts“ ebenfalls ausschweigt, daß der Verein, dem der Ge-

haupte, die Tarifgemeinschaft sei auf dem Prinzip des Friedens aufgebaut. Die Tarifverträge sind stets ein Produkt der Kampfesfähigkeit und Kampfbereitschaft der Gewerkschaften, häufig sogar ein direktes Ergebnis vorausgegangener Kämpfe selbst.

Auch die gegenwärtige Buchdrucker-Tarifgemeinschaft wurzelt in den großen historischen Kämpfen der Buchdrucker gegen das Kapital, sie ist also ein Produkt des Klassenkampfes! Diese Herkunft zu verwischen und das Prinzip des unverbrüchlichen Friedens zu betonen, liegt gar kein Anlaß vor, zumal sich gerade heuer die Buchdrucker begnügen mußten, nur einen kleinen Teil ihrer Forderungen erfüllt zu sehen. Ein Festhalten an der Forderung der Arbeitszeitverkürzung — und des „Prinzip des Friedens“ ging kläglich in die Brüche! Und weil nur ein kleiner Teil der Forderungen der Gehilfenschaft erreicht ist, deshalb ist es auch absurd, von einer gewerblichen Friedensära zu schreiben, deren Bannerträger die Tarifgemeinschaft sei, und die Politik des Waffenstillstandes mit einer solchen der Verständigung zu vertauschen. Was erreicht ist, kann nur die Abschlagszahlung auf die weitergehenden berechtigten Ansprüche der Gehilfenschaft sein, die sie nach Ablauf der vorgeesehenen Waffenstillstandsperiode umso energischer geltend macht. Ob man dies im Moment des Tarifabschlusses ausspricht, mag dahingestellt bleiben.

Es bedeutet aber eine völlige Verkennung der Aufgaben der Gewerkschaftspresse, ihnen angesichts eines solchen Tarifabschlusses die Preisgabe der Waffenstillstandspolitik und deren Ersatz durch eine prinzipielle Friedenspolitik dauernder Verständigung zu empfehlen.

Die Gewerkschaftspresse hat die Aufgabe, die Mitglieder zu zielbewußten Gewerkschaftskämpfern zu erziehen. Das geschieht durch die Betonung des Klassenkampfes und Klassenkampfes, besonders in solchen wichtigen Momenten, nicht aber durch die Propaganda einer vorbehaltlosen Verständigungspolitik.

Das abgeschlossene Tarifwerk kann nur vom Standpunkte der realen Machtverhältnisse zwischen Buchdruckerkapital und Buchdruckerarbeitern aus beurteilt werden. Ob im gegenwärtigen Stadium ein Mehr zu erreichen war, darüber müssen die Buchdrucker selbst entscheiden. Aber um diese Machtverhältnisse zu befestigen, müssen die Mitglieder sich bewußt bleiben, daß sie einer Kampforganisation angehören. Der „Korrespondent“ hat aber mit seiner Begründung des Tarifwerkes eher dazu beigetragen, dieses Bewußtsein zu erschüttern. Er trägt deshalb einen Teil der Schuld, wenn die Kritik der Tarifergebnisse seitens der Parteipresse sich in Mißverständnissen bewegt.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Internationaler Arbeiterschutz.

Im Mai 1905 fand, wie erinnerlich, in Bern eine vom schweizerischen Bundesrat einberufene internationale Arbeiterschutzkonferenz statt, an der 15 Staaten, darunter auch Deutschland vertreten waren. Auf der Tagesordnung standen die zwei Punkte: Verbot der Verwendung des weißen (giftigen) Phosphors zur Herstellung von Zündhölzern und Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen. Das Resultat der achttägigen Konferenz war die Aufstellung von Vereinbarungen, wonach vom 1. Januar 1911 ab die Herstellung, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzern, die giftigen Phosphor enthalten, verboten werden sollte, ebenso die Nachtarbeit

der Frauen. Die Schaffung des ersten Verbots war abhängig gemacht worden von der Zustimmung Japans.

Bald schon nach der Konferenz entschloß sich der schweizerische Bundesrat zur Einberufung einer neuerlichen Konferenz, einer diplomatischen Konferenz, um die vorerwähnten Vereinbarungen in eine internationale Konvention umzuwandeln. Dreizehn Staaten, nämlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Schweden, Portugal, Holland und die Schweiz stimmten dem Vorschlage zu und so wurde die zweite, diplomatische Konferenz auf den 17. September wiederum nach Bern einberufen, zu der die genannten Staaten auch Vertreter entsandten.

Der schweizerische Bundesrat unterbreitete der Konferenz einen Bericht über den Erfolg seiner seit dem Mai 1905 von ihm in Sachen getanen Schritte bei den in Betracht kommenden Regierungen und ferner Entwürfe zu internationalen Übereinkommen über die beiden Arbeiterschutzfragen. Dem bundesrätlichen Bericht ist zu entnehmen, daß die japanische Regierung den Anschluß an ein internationales Verbot der giftigen Phosphorzündhölzchen und auch die Beteiligung an der internationalen diplomatischen Arbeiterschutzkonferenz abgelehnt hat. Aber auch Norwegen lehnte ab und Spanien hat nicht endgültig geantwortet. Ferner haben Großbritannien und Portugal erklärt, der Vereinbarung über die Phosphorfrage noch nicht beitreten zu können. Schweden hat mit der auffälligen und durchaus unrichtigen Begründung den Anschluß abgelehnt: „In bezug auf die Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie habe die Erfahrung in Schweden gezeigt, daß die mit jener verbundenen Gefahren wirksam bekämpft werden könnten, ohne den Gebrauch des genannten Stoffes zu verbieten.“ Der ablehnenden Haltung insbesondere der schwedischen Regierung gegenüber dürfte es zur Bekämpfung der furchtbaren Phosphornekrose angebracht sein, ein internationales Einfuhrverbot von Zündhölzern, zu deren Herstellung giftiger Phosphor verwendet wird, zu vereinbaren. Freilich ist bei dem sehr langsamen und zaghaften Vorgehen der Regierungen auf dem Gebiete eines internationalen Arbeiterschutzes nicht einmal dies zu erwarten.

Die japanische Regierung hat auch den Anschluß an eine Vereinbarung betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen abgelehnt. Japan als junger, aufstrebender Industriestaat ahmt mit seiner völlig ablehnenden Haltung gegenüber jedem Arbeiterschutz die europäischen und amerikanischen Industriestaaten nach, die ebenfalls erst dann mit der Schaffung von Arbeiterschutzgesetzen sich beschäftigten, als der kapitalistische Raubbau die Volkskraft vernichtete und den größten Teil der Nation degenerierte. Es scheint, Japan will auch erst dieses furchtbare Entwicklungsstadium durchmachen, während es daselbe auf Grund der vorliegenden reichen Geschichte der Industrie unbedenklich umgehen könnte. Daß auch Norwegen jede Beteiligung an der internationalen Arbeiterschutzkonferenz abgelehnt hat, gereicht dem jungen Staate nur zur Unehre.

Die Entwürfe, die der schweizerische Bundesrat der diplomatischen Konferenz für internationale Übereinkommen vorlegte, erfuhr noch einige Verbesserungen und lauten nun:

#### I. Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen.

Artikel 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein. Das Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter

und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienglieder tätig sind. Jeder der vertragschließenden Staaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Artikel 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden. In diesen 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens drei Jahren auf 10 Stunden beschränkt werden.

Artikel 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft treten: 1. Im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. 2. Für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände, zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterial.

Artikel 4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen im Jahre bis auf 10 Stunden beschränkt werden.

Artikel 5. Jeder der Vertragsstaaten hat für die administrativen Maßnahmen besorgt zu sein, die eine strikte Ausführung der Bestimmungen des Uebereinkommens auf seinem Territorium garantieren. Die Regierungen werden sich gegenseitig auf diplomatischem Wege die Gesetze und Reglemente mitteilen, die in ihren Ländern über den Gegenstand des Uebereinkommens bereits bestehen oder erlassen werden, desgleichen die periodischen Berichte über den Vollzug dieser Gesetze und Reglements.

Artikel 6. Die Bestimmungen des Uebereinkommens finden auf Kolonien, Besitzungen und Protektorate nur dann Anwendung, wenn durch die Regierung einer solchen Provinz dem schweizerischen Bundesrat eine solche Mitteilung gemacht wird. Notifiziert eine solche Regierung die Zustimmung einer Kolonie, einer Besitzung oder eines Protektorats, so kann sie erklären, daß das Uebereinkommen auf die Kategorien von Arbeitern der Eingeborenen keine Anwendung finde, deren Ueberwachung unmöglich wäre.

Artikel 7. In den außereuropäischen Staaten, sowie in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten kann, wenn das Klima oder die Verhältnisse der eingeborenen Bevölkerung es erheischen, die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe kleiner sein, als sie im Minimum vom Uebereinkommen festgesetzt ist, vorausgesetzt, daß eine entsprechende Ruhezeit am Tage gewährt wird.

Artikel 8. Das Uebereinkommen ist zu ratifizieren und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 21. Dezember 1908 beim schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden. Ueber die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt wird. Das Uebereinkommen tritt zwei Tage nach dem Schluß des Hinterlegungsprotokolls in Kraft.

Artikel 10. Die in Artikel 8 für das Inkrafttreten des Uebereinkommens vorgesehenen Fristen beginnen für die Staaten, die das Uebereinkommen nicht unterzeichnet haben, sowie für die Kolonien, Besitzungen oder Protektorate mit dem Zeitpunkte ihrer Zustimmungserklärung.

Artikel 11. Das Uebereinkommen kann von den Signaturmächten, den später beitretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten nicht gekündigt werden vor Ablauf einer Frist von zwölf Jahren vom Zeitpunkt des Schlußes des Hinterlegungsprotokolls an gerechnet. Von da an ist eine jährliche Kündigung zulässig. Die Kündigung wird erst wirksam ein Jahr nach der schriftlich an den schweizerischen Bundesrat erfolgten Mitteilung durch die beteiligte Regierung oder, wenn es sich um eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Protektorat handelt, durch die Regierung oder die resp. Provinz. Die Wirkungen der Kündigung bleiben auf den Staat, die Kolonie, die Besitzung oder das Protektorat beschränkt, von denen sie ausgegangen ist.

## II. Verbot des giftigen Phosphors für die Zündholzindustrie.

Artikel 1. Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich auf ihrem Territorium die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Zündhölzern, die weißen (gelben) Phosphor enthalten, zu verbieten.

Artikel 2 entspricht dem Artikel 5 des Uebereinkommens über die industrielle Nachtarbeit der Frauen, Artikel 3 dem ersten Absatz des Artikels 6 dieses Uebereinkommens. Artikel 4 deckt sich mit dem Wortlaut des Artikels 8 des Uebereinkommens über die Nachtarbeit der Frauen mit dem einzigen Unterschied, daß das Phosphorverbot erst drei Jahre (und nicht schon zwei) nach dem Schluß des Hinterlegungsprotokolls in Kraft tritt.

Artikel 5. Die Staaten, die das Uebereinkommen nicht unterzeichnet haben, können durch eine schriftliche Erklärung an den schweizerischen Bundesrat, der allen anderen Vertragsstaaten davon Kenntnis gibt, ihren Beitritt erklären. Die im Artikel 4 für das Inkrafttreten des Uebereinkommens vorgesehene Frist beträgt fünf Jahre für die Staaten, die nicht unterzeichnet haben, ebenso für die Kolonien, Besitzungen und Protektorate, und zwar vom Zeitpunkt der Mitteilung ihres Beitrittes an gerechnet.

Artikel 6 besitzt den Wortlaut des Artikels 11 des Uebereinkommens über die industrielle Nachtarbeit der Frauen. Er weicht von ihm insofern ab, als die Kündigung des Uebereinkommens über das Phosphorverbot nicht vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren vom Schluß des Hinterlegungsprotokolls an gerechnet erfolgen kann.

In dem Abkommen betreffend die Nachtarbeit der Frauen fehlt der Artikel 9, wir haben ihn nirgends gefunden, so daß es sich möglicherweise um eine irrtümliche Nummerierung handelt. In der Hauptsache deckt es sich mit der Vereinbarung der vorjährigen Arbeiterschutzkonferenz.

Das Abkommen betreffend das Phosphorverbot deckt sich bezüglich der Bestimmungen über dessen Durchführung in der Hauptsache mit demjenigen über die industrielle Nachtarbeit der Frauen. Dem Phosphorverbot haben sich folgende 7 Staaten angeschlossen: Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Holland und die Schweiz. Oesterreich hält sich demselben also ebenso wie Schweden und Japan fern. Öffentlich aber treibt

hier die Arbeiterschaft die Regierungen recht bald zum Erlaß des Phosphorverbots und zum Anschluß an das internationale Uebereinkommen.

Wir wollen keine Hyperkritik üben und diese beiden Uebereinkommen daher nicht verkleinern und heruntermachen. Aber viel Bedeutung haben sie nicht. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen ist in den meisten Industriestaaten schon seit längerer Zeit verboten und das Phosphorverbot lehnen gerade die Staaten, in denen es für die betreffende Arbeiterschaft den größten Wert hätte, Oesterreich, Schweden und Japan ab. Die Bedeutung der beiden Uebereinkommen ist darum eine mehr ideelle, sie liegt mehr nach der grundsätzlichen Seite hin, in der Regelung von Arbeiterschutzesfragen durch internationale Verträge in aller Form, die in der Zukunft sich als fruchtbar erweisen mögen.

Wenige Tage nach der internationalen diplomatischen Arbeiterschutskonferenz in Bern fand der Kongreß der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Genf statt, an dem auch schweizerische Sozialdemokraten und „christlich-nationale“ Gewerkschaftler aus Deutschland teilnahmen. Er wurde am 27., 28. und 29. September abgehalten. Die wichtigsten Punkte der Tagesordnung waren die Bleifrage, die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, Maximalarbeitszeit für erwachsene Arbeiterinnen, Regelung der Heimarbeit und Versicherungsrecht der ausländischen Arbeiter. Sehr bemerkenswert ist, daß bei der Behandlung der Berner Konferenz der Oesterreicher Toletti den Antrag stellte, der Unzufriedenheit damit, daß nur 7 Staaten das Phosphorverbot unterzeichneten, Ausdruck zu geben, wogegen sich namentlich Freiherr v. Berlepsch wandte. Der Antrag wurde natürlich verworfen. Die Vereinigung besteht aus 12 Sektionen (Ländern) mit über 4000 Einzel- und Kollektivmitgliedern. Das internationale Arbeitsamt wird nun von 11 Staaten subventioniert und ist damit finanziell gesichert.

Von den gefaßten Beschlüssen sei folgendes erwähnt: Die Sektionen sollen dem Arbeitsamt über die Einrichtungen (Fabrikinspektion u.) in jedem Lande zur Durchführung des Arbeiterschutzes berichten; über den Umfang der gewerblichen Kinderarbeit einschließlich des Lehrlingswesens und die zu ihrem Schutze bestehenden gesetzlichen Bestimmungen; Untersuchung und Berichterstattung über die Gefahren bei der Herstellung und Verwendung der Bleifarben sowie über das Verbot des Bleifarbenverbrauches; Anstrengung des Verbotes der Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Altersjahre; Einführung des Maximalarbeits-tages auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter und Angestellten und Erhebungen über die gegenwärtigen Arbeitszeitverhältnisse (die bekanntlich schon längst kein unbekanntes Gebiet mehr sind); Ausdehnung der Arbeiterschutzesgesetzgebung und der Gewerbeinspektion auf die Heimarbeit und Sicherung der Arbeiterversicherung auch für die Ausländer, wobei für die rechtliche Stellung des erkrankten oder unfallverletzten Arbeiters möglichst der Sitz des Betriebes, nicht aber der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Arbeiters maßgebend sein soll.

Anerkennenswert von diesen „Leistungen“ ist einzig der gute Wille, an der Besserstellung der Arbeiter im Rahmen der bestehenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung mitzuarbeiten. Die positive Arbeit hierfür müssen die Arbeiter nach wie vor

selbst verrichten, wie denn die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz an sich auch nur einen nebenhergehenden Erfolg dieser Wirksamkeit bedeutet.

Winterthur, Anfangs Oktober 1906.

D. Zinner.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Die Verteuerung der Lebenshaltung der deutschen Arbeiter.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker hat kürzlich eine Statistik über die Veränderungen in den Steuern, Wohnungs-, Holz-, Pensions- und Lebensmittelpreisen während der fünfjährigen Tarifperiode 1901/1906 veröffentlicht. Das Material umfaßt 650 Orte in Deutschland und ist von den Kommunalbehörden auf Ersuchen des Tarifamts geliefert worden. Die Statistik hat dem Tarifausschusse der deutschen Buchdrucker als Beratungsmaterial für die diesjährige Tarifrevision vorgelegen, welchem Zwecke die Erhebung in erster Linie dienen sollte.

Bei der großen Bedeutung der Frage der Lebensmittelerhöhung beansprucht indessen das vorliegende Material das weitgehendste Interesse der gesamten Arbeiterschaft. Freilich darf man die aktuelle Bedeutung des gewonnenen Materials nicht überschätzen. Es hat zunächst den, natürlich unbeabsichtigten, Fehler, daß es mit dem Jahre 1905 abschließt, während die schlimmsten Folgen des neudeutschen Lebensmittelmachers erst in den letzten Monaten des laufenden Jahres einzusetzen beginnen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Handelsverträge im März 1906 ist erst der neue Zolltarif zur Geltung gekommen. Und die seit Jahren vollzogene Absperrung der Grenzen für ausländisches Schlachtvieh und Fleisch zeitigt ebenfalls von Jahr zu Jahr immer schlimmere Folgen, die noch gar nicht ihren Höhepunkt erreicht haben. Andererseits scheinen uns die Angaben der Behörden nicht in allen Fällen ganz zutreffend zu sein. So z. B. befinden sich unter den 39 Großstädten (mit über 100 000 Einwohnern), die wir in nachfolgender Tabelle bringen, neben Berlin dessen Vorstädte Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg. Bei diesen vier Städten, die sich über ein einheitliches Komplex erstrecken, finden wir nun ganz eigentümliche Schwankungen einzelner Lebensmittelpreise, deren völlige Zuverlässigkeit uns zweifelhaft erscheint. Berlin notiert z. B. für Kartoffeln im Jahre 1905 pro Centner 3,72 Mk., während der Preis für dasselbe Quantum in Charlottenburg 3,05 Mk. und in Rixdorf 3,23 Mk. betragen haben soll. Für  $\frac{1}{2}$  Kilo Roggenbrot notiert Berlin 23 Pf., während Rixdorf den Preis von nur 8 Pf. angibt, das ist mit Ausnahme von Kiel der billigste Preis für Roggenbrot, während Berlin den teuersten Preis unter 39 Großstädten notiert. Das sind Unstimmigkeiten, die das Vertrauen in den Angaben der betr. Behörden zu erschüttern geeignet sind, um so mehr, als nur die nackten Zahlen und keinerlei Erklärung derselben in der Veröffentlichung des Tarifamts gegeben werden.

Nach diesen Einschränkungen, die wir glauben machen zu müssen, können wir um so mehr den Wert der Arbeit hervorheben, die als Ganzes betrachtet, unseren Gewerkschaften bei ihrer Lohnpolitik doch ganz gute Dienste zu leisten imstande sein wird.

Betrachten wir zunächst die direkten Steuern, die die deutschen Arbeiter zu zahlen haben. Aus dem

Material des Tarifamts stellen wir folgende Tabelle zusammen, die über die Staatssteuern in 23 Staaten Aufschluß gibt.

Staaten	Staatssteuern bei einem Einkommen von					
	Mk. 1050-1200		Mk. 1201-1350		Mk. 1351-1500	
	Staatssteuern Mk.		Staatssteuern Mk.		Staatssteuern Mk.	
	1901	1905	1901	1905	1901	1905
Preußen . . . . .	9,—	9,—	12,—	12,—	16,—	16,—
Mecklbg.=Schwerin . . . . .	2,70	3,30	2,70	3,30	2,70	3,30
Mecklenbg.=Strelitz . . . . .	15,—	18,13	19,—	22,96	19,—	22,96
Oldenburg . . . . .	6,—	7,80	7,—	9,10	8,—	10,40
Braunschweig . . . . .	—	—	—	—	—	—
Lippe . . . . .	12,—	9,75	16,—	13,—	18,—	14,60
Bremen . . . . .	9,80	8,40	11,90	10,20	14,—	12,—
Hamburg . . . . .	15,—	16,—	17,—	19,—	19,—	22,—
Lübeck . . . . .	15,—	15,—	18,—	18,—	21,—	21,—
Waldeck-Pyrmont . . . . .	11,—	11,—	14,50	14,50	18,50	18,50
Hessen . . . . .	7,44	7,—	8,88	9,—	10,32	11,—
Württemberg . . . . .	8,75	10,50	11,25	13,50	12,50	15,—
Baden . . . . .	4,—	4,—	5,—	5,—	6,—	6,—
Elfaß-Lothringen . . . . .	—	—	—	—	—	—
Bayern . . . . .	18,—	18,—	24,—	24,—	27,—	27,—
Sachsen-Weimar-Eisenach . . . . .	14,70	19,20	19,20	23,—	23,—	28,50
Sachsen-Meiningen . . . . .	18,—	20,—	21,—	23,—	24,—	26,—
Sachsen-Coburg-Gotha . . . . .	18,—	18,—	24,—	24,—	30,—	30,—
Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	18,—	18,—	22,—	22,—	26,—	26,—
Schwarzburg-Sondershausen . . . . .	13,50	13,50	16,20	16,20	18,90	18,90
Neuß ä. L. . . . .	1,60	1,60	2,—	2,—	2,—	2,—
Neuß j. L. . . . .	4,80	6,90	6,40	9,20	8,—	11,50
Anhalt . . . . .	10,—	13,—	13,—	16,—	16,—	20,—
Sachsen . . . . .	10,50	10,50	12,50	12,50	15,—	15,—

Von 25 deutschen Staaten (einschließlich der Reichslande) war eine Steigerung der Staatssteuern nicht eingetreten in Preußen, Waldeck-Pyrmont, Hessen, Bayern, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, in beiden Neuß, j. und ä. L. und in Sachsen-Altenburg. Eine Herabsetzung der Staatssteuern hatten nur die beiden Hanfsstädte Hamburg und Bremen aufzuweisen, wobei für Hamburg überdies zu bemerken ist, daß es keine besonderen Gemeindesteuern erhebt. In Württemberg trat eine Herabsetzung um 44 Pfg. ein für die niedrigste hier angenommene Einkommenssteuerklasse, die auf eine Reform des Württemberger Steuerwesens während der fünfjährigen Periode zurückzuführen ist. Eine eigentliche Staatssteuer wurde nämlich hier erst durch ein neues Gesetz am 1. April 1905 eingeführt, während bis dahin eine Dienst- und Berufseinkommensteuer erhoben wurde. Elfaß-Lothringen erhebt keine Staatseinkommensteuer. Dagegen wird seit 1903 eine Lohn- und Besoldungssteuer an Stelle der früheren Personal-Mobiliarsteuer erhoben, die eine Erhöhung der Steuer der höheren Klasse bedeutet. Bei der letzteren Steuer waren Personen, deren Wohnungen sich auf einen Mietspreis bis zu 250 Mk. beliefen, steuerfrei. Wohnungen die diesen Mietswert überstiegen, wurden besteuert und zwar betrug die Steuer nach der Statistik des Tarifamtes für Wohnungen, „wie sie von Leuten mit einem Ein-

kommen bis zu 1500 Mk. bezogen waren“, ungefähr 12 Mk. Die jetzt eingeführte Lohn- und Besoldungssteuer läßt Einkommen bis zu 1300 Mk. steuerfrei; für Einkommen von 1300 bis 1600 Mk. beträgt die Steuer etwa 16 Mk.

Für Lippe war nicht festzustellen, ob eine Staatssteuer und wie hoch erhoben wird. Das gleiche gilt für Mecklenburg-Schwerin. Während hier Güstrow die Sätze 6,50 Mk., 8,50 Mk. und 9,50 Mk. angiebt, wird aus Dömitz angegeben, daß 1901 die Sätze 4,50, 1,00, 1,00 Mk. und 1905 5,50, 1,15 und 0,85 Mk. betragen.

In Sachsen sind die Einkommen von 950 Mk. bis zu 1600 Mk. in 4 Steuerklassen eingeteilt. Die Steuerätze beliefen sich 1901 in diesen Klassen auf 8, 10, 13 und 16 Mk.; sie waren 1905 gestiegen auf 10, 13, 16 und 20 Mk. Die niedrigste Klasse mit einer Steuer von 8 Mk. in 1901 resp. 10 Mk. in 1905 umfaßt die Einkommen von 952 bis 1100 Mk.

Die Gemeindesteuern	bei einem Einkommen von Mk.		
	1905 bis 1200	1200 bis 1350	1350 bis 1500
	Anzahl Orte	Anzahl Orte	Anzahl Orte
find in Orten bis zu 10000 Einw.			
gestiegen . . . . .	124	123	128
gefallen . . . . .	25	23	21
unverändert . . . . .	109	105	104
in Orten von 10000-20000 Einw.			
gestiegen . . . . .	60	60	62
gefallen . . . . .	20	20	19
unverändert . . . . .	32	32	32
in Orten von 20000-30000 Einw.			
gestiegen . . . . .	45	43	41
gefallen . . . . .	4	4	4
unverändert . . . . .	13	13	14
in Orten von 30000-50000 Einw.			
gestiegen . . . . .	35	31	33
gefallen . . . . .	3	3	3
unverändert . . . . .	11	12	11
in Orten von 50000-70000 Einw.			
gestiegen . . . . .	13	13	13
gefallen . . . . .	3	3	3
unverändert . . . . .	5	5	5
in Orten von 70000-100000 Einw.			
gestiegen . . . . .	6	4	4
gefallen . . . . .	—	2	2
unverändert . . . . .	3	3	3
in Orten von 100000-200000 Einw.			
gestiegen . . . . .	11	11	9
gefallen . . . . .	1	1	1
unverändert . . . . .	2	2	4
in Orten von 200000-300000 Einw.			
gestiegen . . . . .	11	11	11
gefallen . . . . .	1	1	1
unverändert . . . . .	2	2	2
in Orten über 500000 Einwohnern			
gestiegen . . . . .	2	2	2
gefallen . . . . .	—	—	—
unverändert . . . . .	1	1	1
Summa:			
gestiegen . . . . .	307	298	303
gefallen . . . . .	57	57	54
unverändert . . . . .	178	175	176
nichts ermittelt	108	120	117

Die niedrigsten Staatssteuern werden in Neuß j. L. erhoben, die höchsten in Schwarzburg-Rudol-

stadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Koburg-Gotha.

Eine Steigerung erfuhr die Staatssteuer in folgenden Staaten: Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Lübeck, Württemberg, Baden, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt und Sachsen. Die Steigerung variiert zwischen etwa 6 Prozent in Württemberg und 43% Prozent in Anhalt. Der soziale Geist der sächsischen Steuerpolitik geht daraus hervor, daß die Erhöhung der Steuer der niedrigen Einkommenklasse (1050 bis 1200 Mk.) 30 Prozent, während sie in den höheren (1351 bis 1500 Mk.) 25 Prozent beträgt. In dieser Beziehung wäre übrigens noch einiges zu der Steuerpolitik der anderen Staaten zu sagen. Es erübrigt sich aber, da es sich hier durchweg um niedrige Einkommensteuerebenen handelt, ein solcher Vergleich aber nur dann von Interesse wäre, wenn gezeigt würde, wie die niedrigen Einkommen systematisch zu Gunsten der höheren belastet werden.

Die Gemeindesteuern erfuhr in einer großen Zahl von Orten während der fünf Jahre ebenfalls eine Steigerung. In den drei Einkommenklassen 1050 bis 1200 Mk., 1200 bis 1350 Mk. und 1350 bis 1500 Mk. wurde folgendes Resultat in den 650 die Frage beantwortenden Gemeinden festgestellt:

Die Höhe der Steigerungen beträgt in der ersten (niedrigsten) Einkommensteuerebene 1 bis 12 Mk., in der zweiten Klasse 1 bis 13 Mk. und in der dritten (höchsten) Einkommensteuerebene 1 bis 15 Mk.

Die Zahl der Gemeinden, in denen eine Herabsetzung der Gemeindesteuer erfolgte, ist demnach verschwindend gering, oder in den zwei ersten Klassen 57 gegenüber 307 bzw. 298 Gemeinden, in denen eine Erhöhung der Steuer eintrat. Also auch in der Frage der direkten Steuer sind die Lasten, die die Arbeiter zu tragen haben, in den letzten Jahren gewachsen. Vielmehr fallen indessen die indirekten Steuern, die in Form der systematischen Verteuerung der wichtigsten Lebensmittel von den breiten Massen des Volkes erhoben werden, ins Gewicht.

In folgender Tabelle geben wir aus der Erhebung des Tarifamtes der Buchdrucker einen Auszug über die Veränderungen der Preise für wichtigere Lebensmittel in 39 deutschen Großstädten während der fünf Jahre 1901—1905. Diese 39 Großstädte hatten bei der letzten Volkszählung (1905) zusammen eine Einwohnerzahl von 11 434 113, also nahezu der fünfte Teil der deutschen Bevölkerung, und relativ ein weit größerer Teil der deutschen Arbeiterschaft, wird von der Teuerung betroffen, die aus unserer Tabelle hervorgeht.

Die Zahlen über die Wohnungspreise bestätigen von neuem, daß je schlechter der Arbeiter wohnen muß, je höhere Miete muß er zahlen. Das geht zwar nicht unbedingt aus den hier mitgeteilten absoluten Zahlen über die Wohnungsmiete hervor, weil es dann nötig wäre, die Quadratfläche der Wohnung zu kennen, also die Angabe des Preises pro Quadratmeter erforderte. Aber sehen wir von dem Gesamtpreis ab und vergleichen anstatt dessen die Mietssteigerungen in den fünf Jahren, so ergibt sich die Richtigkeit des obigen Satzes. In Altona z. B. stieg der Preis für 1 Stube mit Küche von 230 auf 260 Mk., also um 30 Mk., während eine zweizimmerige Wohnung um 44 Mk. im Preise stieg. In Hamburg stieg der Preis für 1 Stube und Küche um 15 Mk., für zwei Stuben um 20 Mk. Das sind zwei günstige Ergebnisse. Dagegen stieg in Duisburg der Preis für 1 Zimmer und Küche um 30 Mk., für 2 Zimmer aber nur um 20 Mk. In Wiesbaden ist die Steigerung eine gleichmäßige oder 50 Mk. pro resp. Wohnungen. In Mannheim ging der Preis für ein

Zimmer und Küche um 10 Mk. zurück, für 2 Zimmer dagegen um 21 Mk. Ähnlich liegt die Sache in München, wo der Preis für 1 Zimmer mit Küche um 45 Mk., für 2 Zimmer aber um 61 Mk. zurückging. In Chemnitz stieg der Preis für 1 Zimmer mit Küche um 35 Mk., während für 2 Zimmer der Preis konstant blieb. Zieht man weiter in Betracht, daß die Zweizimmerwohnungen in der Regel ganz andere Bequemlichkeiten aufzuweisen haben, als die Einzimmerwohnungen, so dürfte es feststehen, daß die kleinsten Wohnungen mit ungebührlich hohem Mietpreis belastet sind gegenüber den größeren. Ein Verhältnis, das allerdings noch in viel schärferem Maße zutage treten würde, wenn es sich anstatt um Zweium Drei- und Vierzimmerwohnungen handeln würde.

Das Gesamtergebnis der Erhebung über die Wohnungspreise ergibt folgendes Resultat:

in Orten	Die Wohnungspreise für			
	1 Stube, Kammer und Küche sind		2 Stub., Kammer und Küche sind	
	ge- stiegen	ge- fallen	ge- stiegen	ge- fallen
unter 10000 Einwohner	169	4	172	4
10—20000 "	75	2	78	3
20—30000 "	40	2	43	3
30—50000 "	36	—	36	—
50—70000 "	11	—	13	—
70—100000 "	5	1	6	1
100—200000 "	10	1	12	1
200—500000 "	5	—	4	2
über 500000 "	1	1	1	1
Summa . .	352	11	365	15

Der Preis für 1 Stube mit Küche usw. blieb unverändert in 238 Orten und aus 49 Orten waren keine Angaben gemacht worden. Die entsprechenden Zahlen für Zwei-Zimmerwohnungen ergaben: der Preis blieb unverändert in 220 Orten und aus 50 wurden keine Angaben gemacht.

Demnach sind also nur in 26 Orten die Mieten überhaupt gefallen, davon in 6 Städten mit über 100 000 Einwohnern.

Die Preise für Brennmaterialien, Brennholz, Steinkohlen und Briketts sind ebenfalls bedeutend gestiegen. Der Preis für Brennholz stieg in 325 Orten um 1 Pfg. bis 6 Mk. pro Kubikmeter, davon in 220 Orten bis zu 1 Mk. pro Kubikmeter, in den übrigen 105 Orten über 1 Mk. bis einschließlich 6 Mk. Der Preis für Steinkohlen stieg in 305 Orten; in 136 Orten ist der Preis für Steinkohlen gefallen. Eine Erhöhung der Preise für Briketts trat ein in 198 Orten, eine Herabsetzung in 78 Orten. Unverändert blieben die Preise für Brennholz in 229 Orten, für Steinkohle in 156 Orten und für Briketts in 284 Orten.

Von besonderer Bedeutung ist die Erhebung über die Preise der wichtigeren Lebensmittel, Fleisch, Brot, Butter, Kartoffeln usw. Unsere Tabelle gibt die Detailpreise einiger dieser wichtigeren Lebensmittel wieder, so wie sie sich nach Angaben der Behörden in den 39 Großstädten gestalten. Auf die besondere Wertung der eingetretenen Preissteigerung kommen wir zurück. Hier möchten wir zunächst auf die Preisschwankungen in Städten, die geographisch und verkehrstechnisch sich sehr nahe liegen, hinweisen. Bei den Fleischpreisen sind diese Schwankungen zwar nicht über einen Ramm zu scheren, weil die Qualität des Fleisches, dessen Preis von der betreffenden Behörde angegeben wird, eine

Die Vertenerung der Lebenshaltung der Arbeiter während der letzten fünf Jahre in 39 deutschen Großstädten.

Stadt	Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung (1906)	Gemeinde-Einkommensteuer:				Wohnungspreise:				Detailpreise einiger wichtigeren Lebensmittel															
		Bei einem Einkommen von mehr als:				1 Stub. m. 2 Stub. m. für 1 Stub. m. 2 Stub. m. für 3 Stub. m.		1 Stub. m. 2 Stub. m. für 1 Stub. m. 2 Stub. m. für 3 Stub. m.		1/2 Stilo		1/2 Stilo		1/2 Stilo		1/2 Stilo		1/2 Stilo		1/2 Stilo					
		1905	1901	1851-1900	1905	1901	1905	1901	1905	1901	1905	1901	1905	1901	1905	1901	1905	1901	1905	1901	1905	1901	1905		
1. Altona	168814	21,60	32,40	82,40	230	311	355	66	70	77	82	84	73	78	84	73	78	84	73	78	84	73	78	2,96	3,34
2. Bremen	214879	12,00	14,60	14,60	260	360	380	75	80	82	83	89	74	82	89	74	82	89	74	82	89	74	82	1,19	1,19
3. Hamburg	803000	9,00	16,00	20,00	275	200	275	65	74	65	68	80	63	77	80	63	77	80	63	77	80	63	77	3,38	3,79
4. Hannover	250044	16,20	28,80	28,80	200	200	275	63	66	68	70	84	70	78	84	70	78	84	70	78	84	70	78	2,50	3,10
5. Kiel	163700	10,35	18,80	21,60	228	348	360	73	81	99	99	84	70	77	84	70	77	84	70	77	84	70	77	2,95	3,25
6. München	144048	17,10	30,40	32,00	228	348	360	75	85	80	80	95	75	85	80	95	75	85	80	95	75	85	80	3,29	4,15
7. Barmen	166149	10,80	19,20	30,40	270	360	360	62	70	68	80	72	85	70	85	70	85	70	85	70	85	70	85	3,00	3,00
8. Bochum	110410	14,22	25,28	28,80	270	360	360	63	65	77	83	70	74	65	72	65	72	65	72	65	72	65	72	3,00	3,00
9. Greifswald	175571	14,40	25,28	28,80	270	360	360	63	65	77	83	70	74	65	72	65	72	65	72	65	72	65	72	3,00	3,00
10. Dortmund	253099	12,60	22,40	22,40	247	262	330	65	75	70	82	70	82	68	80	70	84	70	84	70	84	70	84	3,13	3,59
11. Düsseldorf	192229	14,40	25,28	28,80	224	222	310	60	65	90	93	65	90	70	84	70	84	70	84	70	84	70	84	3,08	3,70
12. Duisburg	162843	16,74	29,76	34,40	240	270	290	63	70	80	88	72	88	65	75	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	3,40	3,19
13. Elberfeld	251396	18,00	32,00	32,00	240	270	290	64	68	80	89	72	88	65	75	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	2,75	3,75
14. Essen (Ruhr)	428503	9,00	16,00	20,80	200	270	270	68	69	80	89	73	83	73	83	73	83	73	83	73	83	73	83	4,25	4,02
15. Köln a. Rh.	120448	8,64	15,36	16,00	200	270	270	66	73	90	92	76	84	68	77	1,18	1,18	1,18	1,18	1,18	1,18	1,18	1,18	3,50	3,50
16. Gießen	384951	6,36	11,16	11,76	233	234	333	75	82	81	86	63	72	58	62	71	64	75	64	75	64	75	64	2,74	3,01
17. Frankfurt a. M.	100955	9,00	16,00	16,00	250	300	350	76	76	74	89	75	88	65	77	1,18	1,18	1,18	1,18	1,18	1,18	1,18	1,18	2,79	3,66
18. Wiesbaden	111220	4,52	6,45	6,45	159	158	222	64	72	74	80	69	79	62	73	1,12	1,12	1,12	1,12	1,12	1,12	1,12	1,12	2,85	3,68
19. Karlsruhe i. B.	163708	—	—	—	188	178	291	70	75	76	78	80	82	75	75	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	2,91	3,12
20. Mannheim	462988	1,55	2,15	—	140	160	220	60	66	75	84	66	73	89	77	85	77	85	77	85	77	85	77	3,96	4,50
21. Straßburg i. Elz.	539000	4,40	6,60	7,80	306	316	490	65	73	73	79	74	78	58	63	1,04	1,04	1,04	1,04	1,04	1,04	1,04	1,04	2,52	3,42
22. Stuttgart	294432	4,20	6,30	7,50	205	205	302	66	77	69	81	59	74	70	72	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	3,73	4,75
23. München	170000	10,80	19,20	22,08	150	180	280	79	79	72	82	70	77	70	72	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	1,01	2,84	3,22
24. Nürnberg	240661	11,25	22,40	22,40	160	254	157	64	79	75	84	71	90	65	81	1,29	1,29	1,29	1,29	1,29	1,29	1,29	1,29	2,69	2,93
25. Halle a. S.	244405	17,00	26,00	26,00	215	250	350	67	65	79	74	73	81	73	78	1,28	1,28	1,28	1,28	1,28	1,28	1,28	1,28	2,49	3,07
26. Magdeburg	515000	10,00	16,00	20,00	221	358	358	67	65	79	74	73	81	73	78	1,28	1,28	1,28	1,28	1,28	1,28	1,28	1,28	2,50	2,50
27. Chemnitz	502570	18,54	24,12	24,12	320	450	450	80	83	80	82	85	72	86	70	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	2,50	3,50
28. Dresden	105383	9,00	16,00	16,00	285	262	425	71	81	75	88	70	82	65	83	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	3,39	4,27
29. Leipzig	2040222	8,73	15,52	16,00	295	350	405	62	69	71	78	70	80	66	77	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	3,50	3,86
30. Blauen i. B.	239512	12,60	22,40	19,20	295	350	405	62	69	71	78	70	80	66	77	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	3,11	3,72
31. Berlin	152858	14,09	16,00	16,00	295	350	405	62	69	71	78	70	80	66	77	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	2,85	3,08
32. Charlottenburg	140992	9,00	16,00	16,00	295	350	405	62	69	71	78	70	80	66	77	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	2,85	3,08
33. Hildorf	470751	11,68	20,80	21,76	141	152	227	51	50	80	73	80	76	81	71	1,19	1,19	1,19	1,19	1,19	1,19	1,19	1,19	2,81	2,59
34. Schöneberg	159085	16,92	30,08	30,08	210	240	270	58	63	64	74	67	77	68	79	1,16	1,16	1,16	1,16	1,16	1,16	1,16	1,16	2,81	2,59
35. Breslau	223730	16,20	28,00	32,00	190	196	331	60	68	66	74	65	71	64	71	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	1,13	2,29	2,50
36. Danzig	137087	12,96	15,30	17,20	156	186	267	63	70	68	79	64	77	63	74	1,15	1,15	1,15	1,15	1,15	1,15	1,15	1,15	1,93	2,39
37. Königsberg i. Pr.	224078	11,16	14,88	19,84	240	198	288	67	72	75	82	70	76	70	76	1,16	1,16	1,16	1,16	1,16	1,16	1,16	1,16	2,32	2,11
38. Posen																									
39. Stettin																									

hervorragende Rolle spielt. Für Dresden z. B. weist das Tarifamt in der Einleitung darauf hin, daß die Preise für Rind- und Schweinefleisch 1904 für Kochfleisch, 1905 aber für Bauchfleisch angegeben sind; daher das anscheinende Fallen der diesbezüglichen Preise um 2 bzw. 5 Pfg. pro ½ Kilogramm. Das Tarifamt erklärt aber in der Einleitung, daß soweit es möglich war, nur die Preise für beste Qualitäten verwendet worden sind. Schwankungen in den Qualitäten dürften also demnach nicht von allzu großer Bedeutung sein bei der Beurteilung vorliegender Zahlen.

Dennoch unterscheiden sich die Preise zum Teil recht auffällig. So wird in Bremen das Rindfleisch für 1905 mit 96 Pf. notiert, während für Hamburg 80 Pf. und für Altona, das doch hauptsächlich seinen Fleischbedarf auf dem Hamburger Viehmarkt deckt, nur 70 Pf. angegeben werden. Ähnliche Unstimmigkeiten bestehen auch bei den übrigen Fleischpreisen in diesen Städten, obgleich nicht ganz so scharf in die Augen fallend. Aber genau so differenzieren auch die Angaben zwischen Elberfeld und Barmen. In der letzteren Stadt wird für Rindfleisch (1905) 85 Pf. angegeben, während Elberfeld nur 68 Pf. notiert. Die Differenz in den Preisen für Kalbfleisch ist hier gleichfalls eine große. Barmen notiert 95 Pf., während das Kalbfleisch in Elberfeld für 82 Pf. verkauft wurde. Gleiche Differenzen stellen sich auch heraus zwischen Charlottenburg und Nixdorf. Charlottenburg notiert für Rindfleisch 81 Pf., Nixdorf nur 69 Pf.

Auch bei den übrigen Preisnotierungen bestehen zwischen Orten, die mit ganz denselben Verkehrs- und Marktbedingungen zu rechnen haben, Differenzen in den Angaben. Auf die Brotpreise in Berlin und Nixdorf haben wir bereits hingewiesen. Bezeichnend sind auch die Kartoffelpreise. Greifen wir zunächst wieder den ersten Tarifbezirk heraus, so ergibt sich, daß Altona für 1 Centner Kartoffeln 3,34 Mk., Hamburg 3,79 Mk., Bremen aber nur 1,19 Mk. für das Jahr 1905 notieren. Im zweiten Tarifbezirk finden wir ähnliche Differenzen. Aachen notiert den sehr hohen Preis von 4,15 Mk., während Bochum nur 3 Mk. ansetzt. Düsseldorf notiert 3,19 Mk. gegen 3,70 Mk., die in Dortmund und 4,02 Mk., die in Elberfeld notiert werden. Gleich schwerwiegende Differenzen finden wir zwischen Karlsruhe einerseits, Mannheim und Stuttgart andererseits; ersteres notiert 3,12 Mk. gegen 4,50 Mk. in Mannheim und 4,75 Mk. in Stuttgart. Und so ließen sich noch mehrere Beispiele anführen.

Mag nun vielleicht bei den differenzierenden Angaben in den Fleischpreisen die Vermutung zulässig sein, daß hier die Qualitäten die Differenzen teilweise herbeiführen, so kann weder bei den Brotnoch weniger bei den Kartoffelpreisen dies der Fall sein. Dazu sind die angeführten Differenzen doch zu große. Es ist also nur anzunehmen, daß die Behörden nicht leichtfertige Behauptungen aufgestellt haben, und das darf man doch nicht voraussetzen, der Zwischenhandel, die Distribution, geradezu jämmerlich noch in einzelnen Bezirken funktioniert. Welch lukratives Geschäft müßte es nicht sein, in Nixdorf Roggenbrot für 8 Pf. pro Pfund einzukaufen und in Berlin für 23 Pf. wieder zu verkaufen! Oder in Bremen die Kartoffeln mit 1,19 Mark pro Centner einzukaufen und sie in Hamburg für 3,79 Mk. abzusetzen! Und selbst wenn die Preisdifferenzen nur halb so groß sein würden, wie

die Statistik des Tarifamtes auf Grund der behördlichen Angaben sie ausweist, so würde auch das genügen, um die Notwendigkeit einer systematischen genossenschaftlichen Organisation der Distribution nachzuweisen. Jedenfalls sind die hier angeführten Zahlen geeignet, unsere Genossenschaften auf die Preisschwankungen aufmerksam zu machen, um wenigstens für ihre Mitglieder einen Ausgleich herbeizuführen.

Das Gesamtergebnis der Erhebung weist nun folgende Preisveränderungen für Lebensmittel in den an der Erhebung beteiligten 650 Orten auf:

	Rindfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Lammfleisch	Butter	Schweinefett	Roggenbrot	Kartoffeln
Gestiegen in Anzahl Orten*)	621	621	618	590	529	566	304	387
Gefallen "	2	3	3	3	22	19	29	78
Unverändert "	12	9	14	25	75	48	268	148
Nicht ermittelt "	15	17	15	32	24	17	48	37

\*) Gewicht zc. wie in der obigen Tabelle über die Großstädte.

Mögen nun die von den Behörden gemachten Angaben bezüglich der einzelnen Preise nicht vollkommen stimmen, so steht doch fest, daß eine allgemeine und nachhaltige Preissteigerung der wichtigsten Lebensmittel bereits im Jahre 1905 selbst von einer großen Anzahl Behörden in Deutschland festgestellt werden mußte. Wie diese Preissteigerung auf die Lebenshaltung der Arbeiter wirkt und vor allem wie sie im laufenden Jahre fortsetzt, werden wir in einem späteren Artikel zeigen.

**Die Einwanderung chinesischer Arbeiter nach den Vereinigten Staaten.** Gegenwärtig wird von den amerikanischen Gewerkschaften die „Anti-Chinesen-Agitation“ mit erhöhtem Eifer betrieben, da eine Verordnung des Präsidenten Roosevelt gegen die strenge Handhabung der Ausschlußgesetze gerichtet ist und die Industriellen und Exporthändler bereit erscheinen, das Einwanderungsverbot zu beseitigen; sie fürchten die Ausdehnung des Boykotts amerikanischer Waren in China, trotzdem dieser Boykott bisher den Handel der Vereinigten Staaten gar nicht fühlbar beeinträchtigen konnte. — Die Einwanderung chinesischer Arbeiter wurde zuerst 1880 durch den Vertrag mit China beschränkt und durch einen weiteren Vertrag von 1894 aufgehoben. Die Verträge allein erwiesen sich wirkungslos, so daß vom Bundesparlament zu Washington spezielle Ausschließungsgesetze erlassen werden mußten. Ueber den Umfang der Einwanderung aus China seit 1898 gibt ein Bericht des Leiters des Einwanderungsamtes Aufschluß; es landeten demnach in den Vereinigten Staaten:

Jahr	Chinesische Kaufleute, Geschäftsleute, Studenten usw.	Zurückkehrende chinesische Arbeiter*)	Durchreisende Chinesen
1898 . . .	5698	1497	865
1899 . . .	3925	1793	1012
1900 . . .	3802	1997	2602
1901 . . .	1784	2280	1807
1902 . . .	1273	2495	2306
1903 . . .	1523	1459	2228
1904 . . .	1284	1392	3050
1905 . . .	1348	623	739

\*) Solche, die vor Inkrafttreten der Ausschlußgesetze in Amerika anässig waren.

Ein großer Teil der „Durchreisenden“, der Kaufleute und Studenten usw., sind aber tatsächlich Lohnarbeiter, die in den Vereinigten Staaten Beschäftigung suchen; so wurden z. B. im Jahre 1905 allein 1110 Chinesen wegen unberechtigten Aufenthaltes in Haft genommen und die meisten davon in ihre Heimat zurückgeschickt. Die Stellung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter der Vereinigten Staaten zur Chinesenfrage ist schon deshalb von Wichtigkeit, weil sich der internationale sozialistische Kongreß mit den Einwanderungsbeschränkungen zu befassen haben wird; sie wurde durch eine Rede gekennzeichnet, die Samuel Gompers, der Vorsitzende der American Federation of Labor, gelegentlich der kürzlich von der bekannten Civic Federation veranstalteten Einwanderungskonferenz hielt. Dieser Konferenz wurde eine Resolution vorgelegt, dahingehend, allen Chinesen die Einwanderung zu gestatten und nur gewisse Klassen von Aulis, ungelernten und gelernten Arbeitern, auszuschließen. Gompers — welchen die bürgerlichen Herrschaften anfangs am Reden zu verhindern suchten — trat mit Entschiedenheit dagegen auf; er schilderte zuerst die Zustände in Kalifornien vor dem Einwanderungsverbot sowie die gegenwärtigen Verhältnisse in Britisch-Südafrika, um zu zeigen, daß bei Bestand einer chinesischen Einwanderung die europäischen Arbeiter unfehlbar von den Chinesen verdrängt werden und die unbewohnten Gebiete verlassen oder verhungern müssen. Für die Arbeiter handelt es sich daher um keine akademische Frage, sondern um die Lebensfrage. Grundsätzlich — betonte der Redner — betrachte er die Chinesen als ebenso berechnete Menschen wie die anderen; er wünsche nicht ihren Ausschluß weil sie Chinesen sind. Aber der Selbsterhaltungstrieb zwingt die amerikanischen Gewerkschafter, auch in der Zukunft ihre bisherige Taktik beizubehalten. Daß dies den Kapitalisten nicht paßt, finde er einerseits begreiflich; andererseits sei die Logik nicht zu finden, warum man das Heil der industriellen Entwicklung des Landes im System des Schutzzolles erblickt und zugleich absoluten Freihandel mit der Arbeitskraft (absolute free trade in labor) anstrebt. — Nach einer stürmischen Verhandlung nahm die Einwanderungskonferenz eine Resolution zur Vorlage an das Bundesparlament an, die wohl auf Abschwächung der bestehenden Gesetze gerichtet ist, aber doch den Forderungen der Gewerkschafter zum Teil entgegenkommt.

Q. J.

## Arbeiterbewegung.

### Internationales.

In Nr. 240 des „Vorwärts“ vom 14. Oktober beröfentlicht Genosse Sassenbach folgende Erklärung:

Im heutigen „Vorwärts“ befinden sich im Bericht über den französischen Gewerkschaftskongreß folgende Ausführungen des Leiters der französischen Gewerkschaften, Griffuelhes:

„Auch von seinem Berliner Aufenthalt hat er traurige Erinnerungen heimgebracht. Nachdem die Verhandlung mit Singer erfolglos geendet hätte, habe sich niemand um ihn gekümmert und er sei — da er des Deutschen nicht mächtig sei — zwei Tage lang in der fremden Stadt hilflos umhergeirrt, von trockenem Brot lebend, wofür er sich allerdings später durch ein gutes Diner — in Frankreich — entschädigt habe! Glücklicherweise hat sich schließlich ein den Anarcho-Sozialisten

nahestehender Mann seiner angenommen, als er in Berlin fremd herumspazierte.“

Ich bedauere, feststellen zu müssen, daß der Redner die Unwahrheit gesagt hat. Unterzeichneter ist im Auftrage der Generalkommission den ganzen Sonnabend bis zum späten Abend mit Griffuelhes zusammengewesen. Nach der Sitzung der Generalkommission, an der Griffuelhes teilnahm, wurde gemeinsam mit Legien im Restaurant des Gewerkschaftshauses zu Mittag gegessen; dann fand die Besprechung mit Singer im Reichstage statt. Später wurden die Heimarbeit-Ausstellung und verschiedene Restaurants besucht. Das Abendessen wurde wiederum im Restaurant des Gewerkschaftshauses eingenommen.

Hierbei wurde verabredet, sich am Vormittag im Restaurant des Gewerkschaftshauses zu treffen. Dort habe ich stundenlang, und zwar längere Zeit in Gesellschaft Dr. Michels, auf Griffuelhes gewartet, ohne daß er erschien. Griffuelhes kam dann am Montagvormittag in meine Wohnung, um sich zu verabschieden, wobei ich mich wiederum zu seiner Verfügung stellte, was aber wegen einer Verabredung, die Griffuelhes mit Dr. Michels hatte, dankend abgelehnt wurde.

Griffuelhes ist während seines Aufenthaltes in Berlin in durchaus verbindlicher Weise aufgenommen worden; wenn kein herzlicher Verkehr zustande kam, so lag dieses an dem verbissenen, abweisenden Verhalten von Griffuelhes.

Auch muß ich feststellen, daß während meines diesjährigen Aufenthaltes in Paris, wobei ich zwei Tage mit Griffuelhes und anderen französischen Gewerkschaftern zusammen war, kein Wort der Klage gesagt wurde, daß man vielmehr, obgleich sachlich ablehnend, persönlich durchaus liebenswürdig war, was man jedenfalls nicht gewesen wäre, wenn Griffuelhes in Berlin einen unfreundlichen Empfang gefunden hätte.

Es ist aufs tiefste zu bedauern, daß durch solche unwahren Behauptungen, dazu noch auf dem Gewerkschaftskongreß vorgebracht, versucht wird, einen Gegensatz zwischen den deutschen und französischen Gewerkschaften zu schaffen. Deshalb fühle ich mich verpflichtet, diese Angelegenheit sofort richtig zu stellen.

Berlin, den 13. Oktober 1906.

Johann Sassenbach.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der zweite gewerkschaftliche Unterrichtskursus wurde am 15. ds. Mts. eröffnet. An dem Kursus nehmen 47 Genossen und 2 Genossinnen teil.

Im Anschluß hieran sei mitgeteilt, daß der Vorstand des Holzarbeiterverbandes von den 4 Mitgliedern dieses Verbandes, die an dem ersten Kursus (20. August bis 10. September) teilnahmen, eine schriftliche Meinungsäußerung über den Wert bzw. die Zweckmäßigkeit des im Kursus Gebotenen erbeten und erhalten hat. Diese Begutachtung wird zweifelsohne von Wert sein für die weitere Ausgestaltung der Unterrichtskurse.

Dieser Weg ist jedenfalls mehr geeignet, der Sache zu dienen, als der Weg, den der Redakteur des Verbandsorgans der Steinarbeiter, der an dem 1. Kursus teilnahm, eingeschlagen hat, um seine Meinung über die Unterrichtskurse an den Mann zu bringen. Er schreibt im „Steinarbeiter“ vier Artikel, in denen

der Vorgang nicht ebenso leicht ernstere Folgen zeitigen können? Die Soldaten waren mit scharfen Patronen ausgerüstet. Ein Befehl — und ihr militärischer Gehorsam zwang sie, auf Staatsbürger zu schießen. Besonders hätte eine solche Gefahr naheliegen können, wenn das Militär bei einem Streik requiriert worden wäre, um Arbeiter an der Ausübung ihres Koalitionsrechtes zu hindern. In solchen Fällen sind eben die Soldaten ein blindes Werkzeug ihres Vorgesetzten. Angesichts solcher Vorkommnisse, die mit schneidender Schärfe die in Preußen-Deutschland herrschende Rechtsunsicherheit enthüllen, muß betont werden, daß nach staatsbürgerlichen Begriffen das Militär mit der inneren Verwaltungs- und Polizeipraxis nichts zu tun haben darf und seine Verwendung lediglich auf die Verteidigung des Reiches gegen äußere Feinde zu beschränken ist.

### Ungültigerklärung eines Arbeiterschutzes in New York.

Im amerikanischen Bundesstaat New York besteht ein verhältnismäßig gut ausgebauter gesetzlicher Arbeiterschutz. Manche Forderungen, welche die Arbeiter in den europäischen Ländern seit Jahrzehnten vergeblich an die Parlamente stellten, sind in New York erfüllt worden. In der jüngsten Zeit waren jedoch die Gerichtshöfe eifrig bemüht, alles was zum Wohle der arbeitenden Klasse geschaffen wurde, wieder zunichte zu machen. Am 6. August d. J. hat der „Court of Special Sessions“ den § 77 des Arbeiterschutzes als null und nichtig erklärt. Dieser Paragraph lautete: „Kein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendete, darf innerhalb des Staates vor 6 Uhr morgens oder nach 9 Uhr abends in einer Fabrik arbeiten, noch darf ein solcher überhaupt länger als neun Stunden im Tag beschäftigt werden. Minderjährige unter 18 Jahren und weibliche Personen dürfen in keiner Fabrik in diesem Staat vor 6 Uhr morgens oder nach 9 Uhr abends oder länger als zehn Stunden an einem Tage arbeiten, noch darf eine solche Arbeit geduldet werden, außer zu dem Zweck, um am letzten Wochentage die Arbeitszeit zu kürzen, wobei aber die Dauer der Beschäftigung nicht länger als 60 Stunden in der Woche wahren darf. Eine gedruckte Bekanntmachung in der vom Vorstand des Arbeitsamtes angegebenen Form, welche die Zahl der täglichen Arbeitsstunden sowie den Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit enthält, ist in jedem Arbeitsraume, wo sich Minderjährige und Frauen befinden, an einer auffallenden Stelle anzuschlagen. . . Die Anwesenheit solcher Personen in den Fabrikräumen zu einer anderen als der in der Bekanntmachung angegebenen Zeit gilt als Beweis der Uebertretung des Gesetzes.“ — Dieses Gesetz, das die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen verbietet und zugleich für dieselben die sechsstündige Maximalarbeitswoche festsetzt, hielt das Gericht für verfassungswidrig, mit der bekannten Begründung, daß es das „ererbte und unveräußerliche Recht“ zu „arbeiten und Arbeit anzunehmen“ beschränkt, ohne daß das öffentliche Wohl eine solche Beschränkung erfordert. Allerdings haben die gelehrten Richter in diesem Fall vergessen, daß es sich um Frauen und Minderjährige handelt, die, da sie nicht vollberechtigte Bürger sind, als Schutzbefohlene des Staates betrachtet werden müssen. Man darf noch erwarten, daß die höheren Gerichte dieser schändlichen Entscheidung ihre Bestätigung versagen. Ganz so bestimmt ist das freilich nicht, denn gelegentlich der Ungültigerklärung des Zehnstunden-

gesetzes für Bäcker durch das Oberste Bundesgericht hat sich gezeigt, daß sogar die höchsten richterlichen Beamten der Republik sich einzig und allein vom Klasseninstinkt leiten ließen; damals bekannte die Urteilsbegründung der Majorität des Gerichtshofes ganz offen, daß man deshalb das Arbeiterschutzes vernichte, weil es auf Betreiben der Gewerkschaften zustande gekommen war. Soll der Fortschritt des Arbeiterschutzes in Amerika nicht beständig durch das richterliche Prüfungsrecht gehemmt werden, so ist eine Aenderung des vierzehnten Nachtragsartikels der Bundesverfassung unerlässlich. Um eine derartige Aenderung durchzusetzen, müssen aber die organisierten Arbeiter in den Vereinigten Staaten erst einen gewaltigen politischen Einfluß erlangen, der ihnen jetzt noch mangelt. J. H. I. g. r.

### Genossenschaftliches.

#### Tarifamt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine.

Das Tarifamt des Centralverbandes deutscher Konsumvereine hat sich in einer Sitzung am 14. September konstituiert. Zum genossenschaftlichen Vorsitzenden wurde Genosse v. Elm-Hamburg, zum gewerkschaftlichen Vorsitzenden Genosse Dreher-Berlin (vom Handels- und Transportarbeiterverband) bestimmt. Die Tätigkeit des Tarifamtes beschränkt sich nach Ziffer 6 des Stettiner Beschlusses auf die Entscheidung von schriftlich begründeten Anträgen im Rahmen der in Ziffer 1 genannten Aufgab.

1. Die Aufgabe des Tarifamtes ist es:
  - a) Die Durchführung der zwischen den Gewerkschaften und dem Centralverbande deutscher Konsumvereine vereinbarten Lohn- und Arbeitsstarife zu überwachen;
  - b) die Höhe der in diesen Tarifen vorgesehenen prozentualen Ortszuschläge einer Nachprüfung zu unterziehen, wobei es an die Prozentsätze 5, 7½, 10, 12½ bis 25 Prozent gebunden ist; für die Städte Berlin und Hamburg soll das Tarifamt das Recht haben, den Ortszuschlag bis zu 30 Prozent zu erhöhen;
  - c) Streitigkeiten über die Auslegung von Tarifvorschriften zu entscheiden;
  - d) bei Abänderung von Tarifen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen;
  - e) für schiedsgerichtliche Regelung örtlicher Differenzen eine Berufungsinstanz zu bilden.

Hoffen wir, daß es dem Tarifamte gelingen wird, die Verständigung zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften, soweit die Frage der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Genossenschaftsangeestellten und -Arbeiter in Betracht kommt, zu fördern.

### Audere Organisationen.

#### Hirsch-Dundersche Marodeure.

Der moralische Kredit der Hirsch-Dunderschen Gewerkvereiner ist seit langem in den großen Arbeitermassen gleich Null. Die armen Hanswürste können sich noch so sehr als „neutrale“ Gewerkschaftler geben, ihr Führertalent noch so sehr auf offenem Markte ausschreien — in den Arbeiterkreisen wurden sie längst als das erkannt, was sie in Wirklichkeit sind: als Marodeure im wirtschaftlichen Kampfe der Arbeiter, als Hauptleute kleiner Unternehmerschutztruppen. Nur hier und da im Lager der bürgerlichen Sozialreformer fanden sie einige An-

jeder einzelne Vortragende Revue passieren muß und den Lesern, die keine Möglichkeit haben können, sich ein eigenes Urteil zu bilden, das rein persönliche Urteil des Verfassers aufgezogen wird. An der Stelle, wo der betreffende Genosse sein Urteil hätte anbringen sollen, nämlich in der im Anschluß an den ersten Kursus veranstalteten Diskussion zwischen Vortragenden und Hörern über die Ausgestaltung der Kurie, hat er sich nicht zum Wort gemeldet. Es muß daher Bedauern erregen, daß er jetzt glaubt, durch sein Verbandsorgan seine Auffassung kundgeben zu müssen, umso mehr, als ihm hierzu während und im Anschluß an den Kursus ausgiebige Gelegenheit geboten wurde.

Der Buchbinderverband zählte am Schlusse des 2. Quartals 21 520 Mitglieder, das ist gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres eine Zunahme an 5524 Mitglieder.

In die Redaktion des Verbandsorgans der Handlungsgehülften trat am 1. Oktober der Genosse Paul Lange.

Der Holzarbeiterverband zählte am Schlusse des 2. Quartals 144 933 Mitglieder, das ist eine Zunahme von 4522 gegenüber dem ersten Quartal. Die Holzarbeiterzeitung hat mit dem 1. Oktober eine Auflage von mehr als 150 000 Exemplaren erreicht.

Der Vorstand des Steinsekerverbandes beruft den 7. ordentlichen Verbandstag auf den 17. Februar 1907 nach Leipzig ein.

Der „Zimmerer“ veröffentlicht das endgültige Resultat der Erhebungen über die Arbeitslosigkeit im Zimmererverbande am 31. Juli 1906 im Vergleich zu den Erhebungen für den 25. Juli 1902, den 25. Juli 1903, den 12. Juli 1904 und den 14. Juli 1905.

Jahr	Es beteiligten sich		Nichtarbeitslos waren		Arbeitslos waren wegen					
	Zahlstellen	Mitglieder	Mitglieder	in Prozenten	Krankheit	in Prozenten	Witterungseinflüsse	in Prozenten	Arbeitsmangels	in Prozenten
1902	365 21311	20418 95,81	398	1,87	43	0,20	452	2,12		
1903	414 26694	25411 95,20	497	1,87	109	0,40	677	2,53		
1904	447 32512	31187 95,93	598	1,84	33	0,10	694	2,13		
1905	456 33555	32148 95,81	666	1,98	66	0,20	675	2,01		
1906	535 39684	38094 95,99	751	1,89	32	0,08	807	2,04		

Aus der Statistik sind die Zahlstellen ausgeschieden, die sich im Lohnkampfe befanden. Es waren dies am 31. Juli d. J. 22 Zahlstellen mit 1543 Mitgliedern.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen.

In der mechanischen Schuhindustrie haben die Berliner Unternehmer am 16. Oktober 1100 Arbeiter ausgesperrt. Den Grund der Aussperrung bildet die Forderung der Ballschuhmacher auf Entschädigung bzw. freie Lieferung der Furnituren.

Die Mannheimer Fleischerinnung fordert ihre Mitglieder auf, die dem Centralverbande angehörenden Gesellen sofort zu kündigen und sobald als möglich zu entlassen, weil der Centralverband es „wagt“, gegen eine Großschächterfirma vorzugehen.

## Gewerbegerichtliches.

### Eine Definition des Begriffs „Maßregelung“.

Das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts hatte sich kürzlich mit der Frage, „was ist eine Maßregelung?“ zu befassen.

Nach längerer Verhandlung, an der sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Vertreter des Holzarbeiterverbandes beteiligten, verkündete der Vorsitzende, Magistratsrat v. Schulz, folgenden Schiedsspruch:

„Nachdem in verschiedenen Schlichtungskommissionsitzungen über die Frage: „Was hat als Maßregelung im Sinne des bestehenden Tarifvertrages zu gelten?“ eine Einigung nicht erzielt worden ist, hat das Einigungsamt auf Grund der heutigen Verhandlungen der Parteien, in der einzelne Vorkommnisse angeführt und als Maßregelungen bezeichnet worden sind, festgestellt, daß unter anderem folgendes als Maßregelung der Arbeiter zu gelten hat:

1. Wenn ein Arbeiter wegen seiner Zugehörigkeit zur Organisation entlassen wird.
2. Wenn ein Arbeiter wegen Eintretens für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse entlassen wird.
3. Wenn ein Arbeiter wegen seiner Tätigkeit bei der Schlichtungskommission oder beim Werkstattauschuß entlassen wird.
4. Wenn ein Arbeiter wegen Vorbringung einer Forderung zur strikten Einhaltung der Vertragsbedingungen entlassen wird.

## Polizei und Justiz.

### Militärische Exekutive.

Der Militärstaat Preußen ist bis auf die Knochen blamiert. Mit Hilfe einer Militärabteilung hat in Berlin ein Pseudohauptmann, dem es an der Uniform und an der nötigen militärischen Schneidigkeit nicht fehlte, den Bürgermeister und Kassenrendanten der guten Stadt Köpenick unter Vorzeigung einer gefälschten Kabinettsorder verhaftet, das Rathaus blockiert, den Telefonverkehr auf 1 Stunde gesperrt und den vorrätigen Teil der Stadtkasse im Betrage von 4002 Mark beschlagnahmt. Als der verhaftete Bürgermeister in Berlin auf der Neuen Wache ankam, stellte sich heraus, daß der Vorfall das Werk eines Gauners war, den das Militär in blindem Gehorham folgte. Mag diese Klärung des Sachverhalts zutreffen oder mag es sich um die Tat eines Wahnsinnigen oder um den Austrag einer verrückten Wette handeln, so ist der Heiterkeitserfolg jedenfalls das Beste daran.

Aber diese Angelegenheit hat auch ihre ernste Seite, die wir nicht unberührt lassen dürfen. Ist doch durch dieses Vorkommnis der schlagende Beweis geführt, wie herzlich schlecht es um den Schutz der Staatsbürger gegenüber dem Militär bestellt ist. Wenn selbst städtische Verwaltungen und Gemeindeeigentum nicht sicher sind vor Eingriffen im Gewande einer militärischen Exekutive, wie kann sich dann der gewöhnliche Staatsbürger gegen solche Vorkommnisse schützen? Daß irgend ein Schalk, Gauner oder Wahnsinniger sich solche militärische Hilfe beschaffen und an der Spitze einer solchen Expedition Exekutivbefugnisse ausüben kann, das ist ein beschämendes Zeugnis für die Unsicherheit unserer öffentlichen Rechtsverhältnisse. Nur hat ja die verrückte Expedition mit einem Heiterkeitserfolg und einer heilfamen Blamage geendet, neben denen der Verlust der 4000 Mk. leicht zu verschmerzen ist. Aber hätte

„In dem Arbeiter steckt ein sogenanntes natürliches Solidaritätsgefühl, das ihm ein Vorgehen, wie vorgeschlagen, stets unsympathisch macht. Das kann bis in weite Mitgliederkreise hinein empfunden werden und der Organisationsleitung Schwierigkeiten machen. Dies erheischt eine geschickte Aufklärung über den Zweck des Vorgehens in vielen Versammlungen, Sitzungen, in Flugblättern, Zeitungen usw. Es erfordert das schon am Orte selbst große Kraftanstrengungen, die die Beziehung auswärtiger geschickter Kräfte unablässig nötig macht.“

Diese „geschickte Aufklärung“ soll darin bestehen, daß man gewissenlos heuchelt und schwindelt, oder wie es wörtlich heißt:

„Wir erklären uns selbst dann solidarisch, wenn man uns nicht zu den Vorberatungen herangezogen hat, und versuchen nun in allen Versammlungen, Sitzungen etc. durch radikales Auftreten immer mehr Mitglieder des Metallarbeiter-Verbandes in den **Ausstand zu verwickeln**. Zu gleicher Zeit haben wir zu sorgen, daß von uns möglichst wenig Mitglieder beteiligt sind. Will der Metallarbeiter-Verband als Meistbeteiligter die **Bewegung beenden**, so haben wir dagegen mit **aller Schärfe Stellung zu nehmen und auf Weiterstreiken zu drängen**.“

Und weiter: der Metallarbeiterverband wird

„eines Tages lediglich wegen fehlender Geldmittel den Streik beenden müssen, eine Schlage, die wir beunruhigen sollen, ihn der Feigheit zu zeihen und die Mitglieder gegen den Metallarbeiter-Verband, das heißt gegen den eigenen Vorstand, aufheizen und Uebertretende mit vollem Rechte aufnehmen.“

Die beabsichtigten Folgen dieser Taktik sollen sein:

1. Wir schwächen den Verband finanziell und zwingen ihn damit, sich eines Tages gütlich mit uns zu einigen, damit er nicht noch mehr geschwächt wird. Im öffentlichen Leben schleicht man keine Bündnisse aus Liebe, sondern nur solche aus Furcht.
2. Der Arbeiter ist von Natur aus radikaler wie seine Führer, durch unser scharfes Auftreten erziehen wir allmählich in der Arbeitererschaft den Gedanken, der Metallarbeiter-Verband sei zu schwach und zu feige, Arbeiterinteressen zu vertreten. Das Vertrauen des Arbeiters zum Metallarbeiter-Verband nimmt dadurch ab und **nimmt uns gegenüber zu**.
3. Während im ersteren Falle wir in der Abwehr sind, stehen wir hier im Angriff, haben also eine ungleich günstigere Position und können unsere ganze Kraft zum Angriff verwenden, um so mehr, da das äußere Recht und das gesunde Empfinden des Arbeiters für uns ist.
4. Es genügen weniger Kräfte dazu, um diese Aktion zu machen, während die Gewerkschaften in der Abwehr mehr Kraft aufwenden müssen. Wir können so in ganzen Bezirken, ja in ganz Deutschland eventuell vorgehen, ohne eine Ueberrumpelung befürchten zu müssen.
5. Die Gewerkschaftsmitglieder werden kampfesmutiger, dadurch disziplinierter und opferwilliger. Freilich sind auch hier zwei Einschränkungen zu machen. Einmal muß diese Sache, wenn sie gelingen soll, **sehr geschickt gemacht werden. Nur wenige gut befähigte Mitglieder dürfen eingeweiht werden**, damit Indiskretionen vermieden werden. Der Leiter muß möglichst unabhängig dastehen. Er muß sich ferner darüber klar sein, daß er in diesem Falle **seine Sprache hat, um seine Gedanken zu verbergen**. Die zweite Einschränkung ist: Man muß stets im Auge behalten, daß die Anzahl der in Mitleidenschaft gezogenen Gewerkschaften eine geringe bleibt, sonst kann man das Gegenteil von dem erreichen, was man beabsichtigte und sich somit eine Niederlage zuziehen. Das schränkt natürlich die Gebrauchsmöglichkeit dieses Weges ein. Von dieser Regel sind aber Ausnahmen zulässig, das heißt wenn man voraussehen kann, daß es zu keinem Streik oder Ausperrung kommt, oder daß diese **schnell beendet** sind. Dieser Fall lag bei der **angedrohten Metallarbeiterausperrung vor**, weil, selbst wenn die Ausperrung

zustande kam, nur an wenigen Orten ausgesperrt worden wäre.“

Das also die Taktik der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaftsführer. Der plumpe Berliner Generalrat hatte zwar diese Sprache, die zwischen den Zeilen der Düsseldorfer Resolution nach den Angaben des geheimen Zirkulars zu lesen sein soll, nicht verstanden. Er hatte die erwähnte Resolution ernst genommen. Der Verfasser des Geheimzirkulars erklärt das „für eine große Dummheit“. Was die Düsseldorfer mit ihrer Resolution beabsichtigte,

„das mußte der Generalrat, mußten die Beamten sehen, denn hätten sie taktisches Verständnis gehabt, so hätten sie zwischen den Zeilen unserer Resolution und den Artikeln der Westdeutschen Abendpost diese Absichten genau erkennen müssen, wie sie der Metallarbeiter-Verband erkannt hat. Zum übrigen habe ich auch noch auf dem Frankfurter Kursus zu Anfang April in **Anwesenheit von Gleichauf** diese Absichten rückhaltlos den Kuristen dargelegt. Der Generalrat konnte also um so mehr mit uns einverstanden sein, als wir, **genau wie er** und früher als er, von den Mitgliedern in den Betrieben ein offenes Bekenntnis als Gewerkschaftler wünschten und jede Solidaritätserklärung mit dem Metallarbeiter-Verband entschieden ablehnten.“

Und zum Beweise, daß er, Erkelenz, die vollen Konsequenzen seiner „Taktik“ zieht, wird ein Artikel von ihm im „Regulator“ Nr. 43, Jahrg. 1905, im Zirkular zitiert, worin er ausführt:

„Wir sind es unserer Ehre und Selbstachtung schuldig, bei Lohnbewegungen, die der Metallarbeiter-Verband eingeleitet hat, ohne uns zu den Vorbereitungen heranzuziehen, unsere Mitwirkung abzulehnen. Wo uns eine solche Mitwirkung doch zugemutet wird, geben wir nach Prüfung aller Umstände, die vorhanden sind, oder sich entwickeln können, dazu über, selbständige Forderungen zu stellen und mit oder ohne Streik, aber auf alle Fälle ohne jede Rücksicht auf den Metallarbeiter-Verband durchzusetzen. Gelingt es uns, Besserungen zu erzielen, so nehmen wir die Arbeit wieder auf oder arbeiten weiter und suchen die **Stellen der streikenden Verbändler mit Gewerkschaftlern zu besetzen**.“

Was ist nun durch das Düsseldorfer Geheimzirkular unumstößlich festgestellt? Zunächst, daß die Hirsch-Dunderschen Führer die Sprache haben, um ihre Gedanken zu verbergen, daß dies aber während der diesjährigen Metallarbeiterbewegung im Falle der Düsseldorfer Resolution mißlang, indem der Berliner Generalrat der Maschinenbauer zu tolpatschig war, um die Feinheiten der Düsseldorfer Sprache zu verstehen. Hätte er sie verstanden, so wäre seine damalige Erklärung nicht erfolgt, da die Düsseldorfer im Grunde mit ihm einverstanden waren. Berliner Generalrat und die Düsseldorfer Gedankenverberger sind sich darin einig, also, daß ihre Hauptaufgabe ist, den Gewerkschaften Schwierigkeiten bei der Vertretung der Arbeiterinteressen zu bereiten. Die Erfüllung dieser Aufgabe soll auf obigen Wegen erfolgen, d. h. durch radikales Auftreten die Mitglieder der Gewerkschaften in den Streik zu heßen, wobei dann eventuell, wenn passend, die Mitglieder der Gewerkschaften zum Streikbruch kommandiert werden sollen. Eine solche Taktik gebührend zu kennzeichnen, ohne den Herren Erkelenz und Konsorten den billigen Triumph unserer Beurteilung auf Grund der Strafgesetze zu verschaffen, läßt das deutsche Wörterverzeichnis nicht zu.

Natürlich sind die Berliner Generalräte sehr entsetzt über das Bekanntwerden des Düsseldorfer Rundschreibens. Der „Gewerkschaftsverein“ behauptet in seiner Nr. 44, es handle sich hier lediglich um „einen

erkenntnis für ihre marodierende Tätigkeit, wie sie auch bei den Unternehmern allgemein in hohem Ansehen stehen.

Bekannt sind ja die Verräterdienste der Hirsch-Dunderschen, die sie während der großen Formerbewegung des letzten Jahres und besonders bei der Metallarbeitersperrung dem Unternehmertum — freilich ohne Erfolg — leisteten. In den letzten Tagen ist nun das frivole Spiel hinter den Kulissen ans Tageslicht gekommen und wir müssen gestehen, die Beleuchtung, in der sich Hirsch-Dundersche Gewerkschaftsführer da selber zeigen, wäre geeignet, moralisch mehr kreditfähige Leute an den Galgen zu bringen, als diese Generalräte, denen das Armeesünderglöcklein auch ohne dem entgegenschallt.

Die Nr. 41 der „Metallarbeiterzeitung“ ist in der Lage, ein „streng-vertrauliches“ Schriftstück der Hirsch-Dunderschen Führer der Düsseldorf Richtung zu veröffentlichen, das an die Vertrauensleute der Gewerkschaften der Maschinenbauer gerichtet ist. Das Schriftstück befaßt sich mit der Taktik der Hirsch-Dunderschen gegenüber dem Metallarbeiter-Verbande und ist entstanden während der oben erwähnten Metallarbeitersperrung in Dresden. Wir erhalten da folgendes generöse Bild gewerkschaftlicher Taktik.

Während des Dresdener Kampfes, im Mai dieses Jahres, faßte eine Düsseldorf Versammlung des Gewerkschafts der Maschinenbauer- und Metallarbeiter einen Beschluß, worin mit Entschiedenheit Kenntnis genommen wird von den geplanten Maßnahmen der Metallindustrie, wonach „die einfachsten Forderungen der Arbeiter mit den Hungerstreichen für 300 000 Familien niedergeschlagen werden“ sollen. Es heißt dann weiter in dem Beschluß:

„Im Vertrauen auf den endlichen Sieg ihrer Sache erklären es die versammelten Arbeiter für unter ihrer Würde, ihre Organisationszugehörigkeit zu verleugnen, sondern verpflichten sich, sich offen als organisierte Arbeiter zu bekennen.“

Die Versammlung gibt ihrer Ansicht dahingehend Ausdruck, daß hinsichtlich der an die Arbeitgeber zu stellenden Forderungen, besonders betreffend die Minimallöhne und Tarifverträge, die Forderungen der Arbeiter dieselben sind, ungeachtet der Meinungsverschiedenheiten der einzelnen Organisationen.

Die Versammlung fordert die Hauptvorstände der deutschen Metallarbeiterorganisationen auf, zur Herbeiführung einer einheitlichen Leitung gegen die bevorstehende Unternehmerruderalität eine gemeinsame Kommission zu bilden, die alle Anweisungen für alle Arbeiter gemeinsam ausgibt.“

Diesen Beschluß müßte jeder ernst nehmen. Es ist die Sprache, die bei kämpfenden Arbeitern in der Situation selbstverständlich ist, die aber durchaus nicht annehmen läßt, daß hinter den ernstesten Worten ganz gewöhnliche Komödianten stehen. So faßte auch der Generalrat des Gewerkschafts deutscher Maschinenbauer die Sache auf, und da er bereits die Parole des Verrats an seine Mitglieder in Sachen ausgegeben hatte, trat er dem Düsseldorf Beschlusse konsequent mit folgender Erklärung entgegen:

„Der Generalrat des Gewerkschafts der deutschen Maschinenbauer- und Metallarbeiter sieht sich durch die in der Versammlung des Ortsvereins Düsseldorf am Freitag den 18. Mai gefaßte und in der Presse verbreitete Resolution, die zu der geplanten großen Aussperrung in der Metallindustrie Stellung nimmt, veranlaßt, die Erklärung abzugeben, daß der Generalrat des Gewerkschafts der deutschen Maschinenbauer- und Metallarbeiter nach wie vor jede Solidarität mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband für alle aus der jetzigen

Formerbewegung entstehenden Folgen ablehnt.“

Diese Erklärung des Generalrats war es, die den Düsseldorf Kulissenschiebern Veranlassung zu dem erwähnten „geheimen“ Schriftstück gab, worin klipp und klar nachgewiesen werden sollte, daß man in Düsseldorf genau so denkt wie im Berliner Generalrat, daß der letztere nur nicht die in Düsseldorf zur Anwendung gelangende Sprache versteht. In dem geheimen Schriftstück, das den Düsseldorf Gewerkschaftsführer Erkelenz zum Verfasser haben soll, wurde nun zunächst festgestellt, daß „man in den Gewerkschaften taktische Fragen gar nicht zu würdigen versteht“. Der Verfasser erklärt weiter, daß er es ist, der „die Stellung der „Westdeutschen Abendpost“ und teilweise auch der Düsseldorf Gewerkschaften maßgebend beeinflusst“ hat. Herr Bruno Boersch hat sich also als Redakteur der „Westdeutschen Abendpost“ in dieser Gesellschaft vollkommen akklimatisiert.

Eben dieser maßgebenden Beeinflussung der Düsseldorf Gewerkschaften wegen sieht sich der Verfasser gezwungen, seine taktischen Freiübungen den Gewerkschaftsbeamten „klarzulegen“. Diese Klarlegung beginnt er mit „einigen grundlegenden Feststellungen“, die folgendermaßen aussehen:

„Als die Aussperrungsandrohung auftauchte, sagten wir uns nach reiflicher Ueberlegung:

1. Es kommt nicht zur Aussperrung, weil die Organisation der Unternehmer heute noch nicht fest genug ist, um über ganz Deutschland eine Aussperrung vorzunehmen.
2. Es kommt nicht zur Aussperrung, weil der Metallarbeiter-Verband vorher zu Kreuze kriechen wird.
3. Die Aussperrungsandrohung kommt uns in agitatorischer Hinsicht gelegen, weil sie die nötige Stimmung zu einer Beitragserhöhung erzeugt.
4. Die Gelegenheit ist günstig, den Metallarbeiter-Verband schwach matt zu setzen; da er zu Kreuze kriechen wird, ist es unsere Aufgabe, **tunlichst radikal aufzutreten**, um den Metallarbeiter-Verband in den Augen der Öffentlichkeit als **schädlich**, die Gewerkschaften als **stark erscheinend zu lassen**.
5. Um die Verlegenheit des Metallarbeiter-Verbandes noch zu vergrößern, haben wir noch in einer Reihe von Betrieben zum **Streik zu drängen**, wo der **Metallarbeiterverband nicht streiken will**.

Wer sich die Mühe macht, nach diesen Gesichtspunkten unser Verhalten zur Metallarbeitersperrung zu würdigen, dürfte genötigt sein, seinen früheren Widerspruch gegen uns zurückzuziehen. Es ist uns nicht im Traume eingefallen, uns mit dem Metallarbeiterverband solidarisch zu erklären; seine Zeile in der Düsseldorf Resolution verlangt das. Unsere Hauptaufgabe erblicken wir darin, dem Metallarbeiter-Verband **Schwierigkeiten zu machen**.“

Die Hauptaufgabe der „großen Generale“ der Gewerkschaften ist also, der Organisation der Metallarbeiter Schwierigkeiten zu bereiten da, wo sie intensiv tätig ist, die Existenzbedingungen der Arbeiter zu heben, zu verbessern und so weit geht die Gewissenlosigkeit dieser Elemente, daß sie sich nicht einmal scheuen, 300 000 Arbeiterfamilien — denn darum handelt es sich im vorliegenden Fall nach der eigenen Angabe der Düsseldorf Resolution, die wir oben zitierten, und zu der das geheime Schriftstück ein Kommentar sein soll, — den Hungerstreichen eines brutalen Unternehmertums auszuliefern.

Die Düsseldorf Marodeure wissen aber, daß die Arbeiter selbst eine derartige „Taktik“ nicht „begreifen“ können. In dem Schriftstück heißt es hierüber: